

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
D-60316 Frankfurt a.M.
Deutschland

Europäischer Gerichtshof
für Menschenrechte
Europarat
F-67075 Strasbourg

20. Februar 2015

Betreff: Nr. 8400/15

soeben, 20. Februar 2015 erhalte ich Ihr Schreiben datiert auf den 16. Februar 2015 frankiert und zur Post gegeben am 18. Februar 2015. Wie sie den Unterlagen entnehmen können bin ich am 09. Februar 2015 persönlich bei ihnen in Strabsourg vorstellig geworden mit zwei großen Leitzordern und der bei Ihnen abgegebenen Beschwreee. Ich habe hierfür Eingangsstempel und Fotos als Beweis sowie kopie der Fahrkarte die ich mir vom Munde absparen musste (ich hugere deshalb) und die ich beifüge.

IHRE GERICHTSBEAMTEN HABEN NUN BEHAUPTET SIE BENÖTIGTE KEINERLEI WEITER UNTERLAGEN obgleich ich ausdrücklich angefragt hatte, ob zusätzliches material nötig sei welches ich vollumfänglich (erkennbar an den Fotos) mit nach Strabsourg gebracht hatte. Es ist zudem online abrufbar unter: <http://tabea-lara.tumblr.com>

Überlegen Sie nun selbst in wessen Verantwortung es liegt wenn Akten fehlen die sie zur Entscheidung benötigen. Ich sende Ihnen trotzdem die angemahnten Entscheidungen zu.

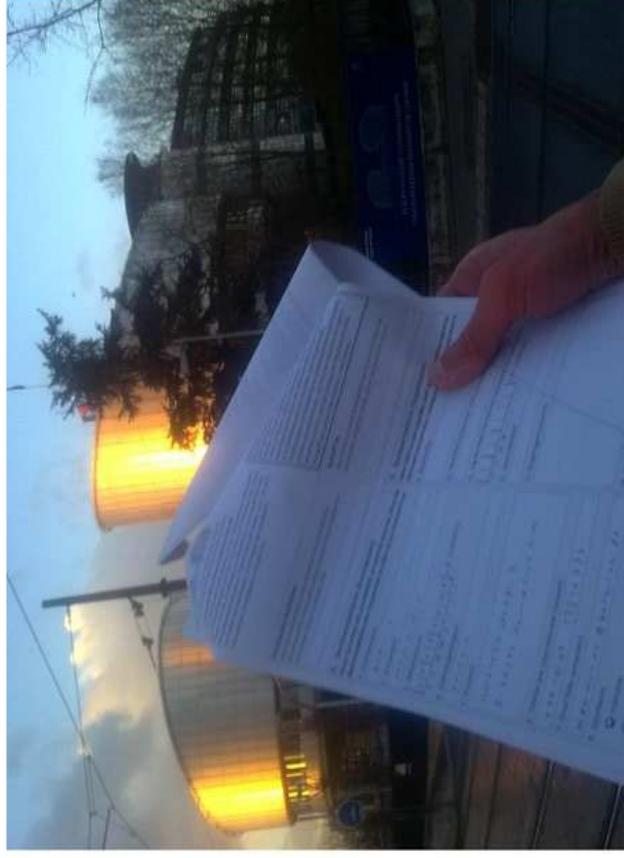
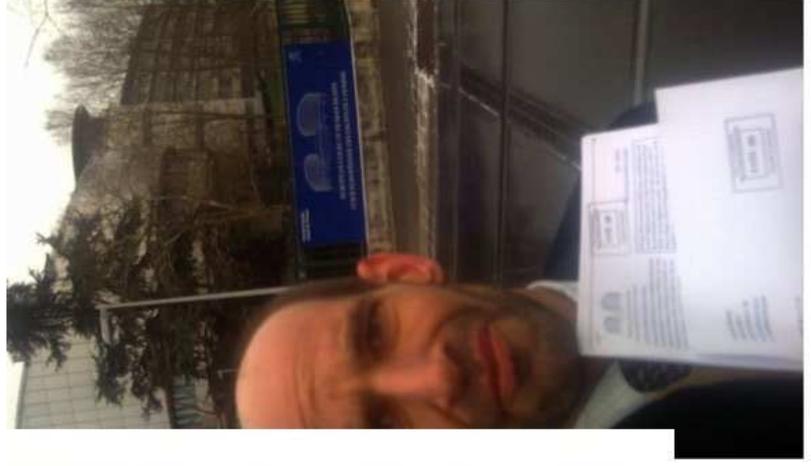
Ich bin ja gewohnt daß deustche Gerichte schlampig arbeiten und Verfahren verschleppen aber ich hätte nicht damit gerechnet daß auch in Strabsourg mit solch wirklichen üblen Tricks gearbeitet wird. Die angeblcih fehlende Entscheidung ist erstinstanzlich wird also soweiso durch die höherinstanzliche (Oberlansddesgericht) aufgehoben die Ihnen ja vorliegt.

Bitte überdenken Sie ihre Entscheidung da der Fehler nachweislich in Ihrem Hause liegt.

Ich betrachte das permaneten Verschwindenlassen von Unterlagen, und die Blockade von vollständigen Sendungen per Fax oder Email aufgrund der Seitenanzahl/Mailgröße als ein ganz gezieltes instrument von Psychoterror also FOLTER insbesnodere weil Sie ja selbst die fehlenden Akten beim jeweiligen deutschen Gericht zur Einsicht anfordern könnten.



Maximilian Bähring



February 8th and 9th 2014
European Court of Human Rights
Allee des Droits de l'Homme
Strasbourg, France

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
D-60316 Frankfurt a. M.
maximilian@baehring.at
Fax: +49/(0)69/67831634

Fax: +33 (0)3 88 41 27 30
European Court of Human Rights
Council Of Europe
F-67057 Strasbourg Cedex



LO.

07. Februar 2015

KLAGE

beigefügt finden Sie Menschenrechtbeschwerde
auf Formular (6 Blatt – doppelseitig- / 11 Seiten)

Entscheidung 1 BvR 50/15 des Deutschen Bundes-
verfassungsgerichtes in Karlsruhe (1 Seite/Blatt)

Verfassungsklage zur vorgenannten Entscheidung
(8 Blatt – doppelseitig- / 16 Seiten) nebst deren
Anlagen (2 Blatt – doppelseitig- / 4 Seiten)

Aufgrund technischer Probleme im Stadtviertel
Frankfurt a.M. Ostend hier Hahe des Neubaus
der Europäischen Zentralbank ist es möglich daß
Sie Teile der EMail/Fax-Transmission mehrfach
erhalten. Daher sende ich alles auch als Postbrief.

Mit freundlichen Grüßen

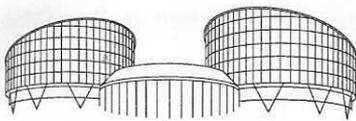

Maximilian Bähring

3 Blatt 19 Seiten

+ OLG Entscheidung
30 F 70114 OLG
Frankfurt a.M.

+ AG Entscheidung
92 F 493/13 SO AG
Bad Nomburg v.d.H.

1 Blatt 13 Seiten



Zu diesem Beschwerdeformular

Dieses Beschwerdeformular ist ein rechtliches Dokument, das Auswirkungen auf ihre Rechte und Pflichten hat. Bitte folgen Sie der Anleitung im Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars. Füllen Sie alle Felder aus, die sich auf Ihren Fall beziehen, und legen Sie sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie vor.

Achtung: Wenn das Beschwerdeformular unvollständig ist, wird es nicht angenommen (*siehe Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*). Beachten Sie bitte insbesondere Artikel 47 Absatz 2 (a), der folgendes vorsieht: „Alle Informationen, auf die oben in Absatz 1 (d) bis (f) Bezug genommen wird und die in den jeweiligen Abschnitten des Beschwerdeformulars anzugeben sind [*Darlegung des Sachverhalts, geltend gemachte Verletzungen und Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen*], müssen ausreichend sein, um den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen.“

Strichcode-Aufkleber

Falls Sie bereits Strichcode Aufkleber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhalten haben, kleben Sie bitte einen davon in dieses Feld.

Betreff Nr.

Wenn Ihnen zu dieser Beschwerde bereits eine Nummer vom Gerichtshof mitgeteilt wurde, geben Sie diese bitte hier an.

A. Beschwerdeführer (Einzelperson)

Dieser Teil richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Wenn der Beschwerdeführer eine Organisation ist, füllen Sie nur Abschnitt B aus.

1. Familienname

2. Vorname(n)

3. Geburtsdatum

2	7	0	7	1	9	7	5
T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2012

4. Staatsangehörigkeit

5. Anschrift

6. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

7. Email (falls vorhanden)

8. Geschlecht

- männlich
 weiblich

B. Beschwerdeführer (Organisation)

Dieser Teil ist nur dann auszufüllen, wenn der Beschwerdeführer eine Firma, Nichtregierungsorganisation, Vereinigung oder sonstige juristische Person ist.

9. Bezeichnung

10. Identifikationsnummer (falls vorhanden)

11. Tag der Registrierung oder Eintragung (falls vorhanden)

T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2012

12. Zweck/Aktivität

13. Eingetragene Anschrift

14. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

15. Email

C. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers

Wenn der Beschwerdeführer nicht vertreten wird, bitte weiter in Abschnitt D.

Nicht rechtsanwaltlicher Vertreter/Vertreter einer Organisation

Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie einen Beschwerdeführer vertreten, aber *kein Rechtsanwalt sind*.

Geben Sie in diesem Feld an, in welcher Eigenschaft Sie den Beschwerdeführer vertreten oder in welcher Beziehung oder offiziellen Funktion Sie für eine Organisation handeln.

16. Eigenschaft / Beziehung / Funktion

17. Familienname

18. Vorname(n)

19. Staatsangehörigkeit

20. Anschrift

21. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

22. Fax

23. Email

Rechtsanwalt

Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie den Beschwerdeführer *als Rechtsanwalt* vertreten.

24. Familienname

25. Vorname(n)

26. Staatsangehörigkeit

27. Anschrift

28. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

29. Fax

30. Email

Vollmacht

Der Beschwerdeführer muss seinen Vertreter durch seine Unterschrift ermächtigen, in seinem Namen zu handeln (siehe Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars).

Hiermit bevollmächtige ich die genannte Person, mich in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

31. Unterschrift des Beschwerdeführers

32. Datum

T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2012

D. Staat(en), gegen den/die sich die Beschwerde richtet

33. Kreuzen Sie den/die Namen des Staates/der Staaten an, gegen den/die sich die Beschwerde richtet

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> ALB - Albanien | <input type="checkbox"/> ITA - Italien |
| <input type="checkbox"/> AND - Andorra | <input type="checkbox"/> LIE - Liechtenstein |
| <input type="checkbox"/> ARM - Armenien | <input type="checkbox"/> LTU - Litauen |
| <input type="checkbox"/> AUT - Österreich | <input type="checkbox"/> LUX - Luxembourgen |
| <input type="checkbox"/> AZE - Aserbaidschan | <input type="checkbox"/> LVA - Lettland |
| <input type="checkbox"/> BEL - Belgien | <input type="checkbox"/> MCO - Monaco |
| <input type="checkbox"/> BGR - Bulgarien | <input type="checkbox"/> MDA - Republik Moldau |
| <input type="checkbox"/> BIH - Bosnien und Herzegowina | <input type="checkbox"/> MKD - „Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“ |
| <input type="checkbox"/> CHE - Schweiz | <input type="checkbox"/> MLT - Malta |
| <input type="checkbox"/> CYP - Zypern | <input type="checkbox"/> MNE - Montenegro |
| <input type="checkbox"/> CZE - Tschechische Republik | <input type="checkbox"/> NLD - Niederlande |
| <input checked="" type="checkbox"/> DEU - Deutschland | <input type="checkbox"/> NOR - Norwegen |
| <input type="checkbox"/> DNK - Dänemark | <input type="checkbox"/> POL - Polen |
| <input type="checkbox"/> ESP - Spanien | <input type="checkbox"/> PRT - Portugal |
| <input type="checkbox"/> EST - Estland | <input type="checkbox"/> ROU - Rumänien |
| <input type="checkbox"/> FIN - Finnland | <input type="checkbox"/> RUS - Russische Föderation |
| <input type="checkbox"/> FRA - Frankreich | <input type="checkbox"/> SMR - San Marino |
| <input type="checkbox"/> GBR - Vereinigtes Königreich | <input type="checkbox"/> SRB - Serbien |
| <input type="checkbox"/> GEO - Georgien | <input type="checkbox"/> SVK - Slowakische Republik |
| <input type="checkbox"/> GRC - Griechenland | <input type="checkbox"/> SVN - Slowenien |
| <input type="checkbox"/> HRV - Kroatien | <input type="checkbox"/> SWE - Schweden |
| <input type="checkbox"/> HUN - Ungarn | <input type="checkbox"/> TUR - Türkei |
| <input type="checkbox"/> IRL - Irland | <input type="checkbox"/> UKR - Ukraine |
| <input type="checkbox"/> ISL - Island | |

Beschwerdegegenstand

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist (siehe Artikel 35 Absatz 1 der Konvention) müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G) (Artikel 47 Absatz 2 (a) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Der Beschwerdeführer kann seine Angaben auf einem dem Beschwerdeformular beigefügten gesonderten Dokument ergänzen, das 20 Seiten nicht überschreiten darf (Artikel 47 Absatz 2 (b) der Verfahrensordnung); von der Begrenzung der Seitenzahl ausgenommen sind Kopien von Dokumenten und Entscheidungen.

E. Darlegung des Sachverhalts

34. siehe Anlage

Mir wird das Sorgerecht für mein Kind verweigert.

Die Kindesmutter und ich leben in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung.

Die Kindesgroßmutter ist Anhängerin einer esoterischen Sekte die pseudomedizinische Verfahren propagiert - Heilen durch Handauflegen - "Reiki".

Als meine Ex-schwangeren war kam sie plötzlich auf die Idee das Kind mit Reiki zur Welt bringen zu wollen anstatt mit wissenschaftlicher Medizin.

Weil ich aus der Erfahrung meiner eigenen Geburt bei der ich fast gestorben wäre um die Gefährdung weiß bestand ich auf einer "ärztlichen" Geburt um mein Kind nicht zu gefährden.

Die Kindesgroßmutter die auch Tarot-Kartenlegen betreibt und Rutengänge und in einem Schneeballsystem als "Reiki-Meisterin" ihren "Jüngsten" erhebliche Schäden abpresst kam zudem auf die Idee das Kind von dem die Ärzte präparierten es werde ein Junge habe einen männlichen Körper ABER eine weibliche Seele.

Hierbei würde es sich um die Wieder-geburt einer von der Kindesgroßmutter erlebten Totgeburt handeln, das Kind sei gar nicht das Kind der Kindesmutter sondern das der Kindesgroßmutter, das verstorben sei. Dessen Seele sei gewandelt.

Als wir die Belange des Kindes besprachen - noch vor der Geburt - bat ich die

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

35.

Kindes Mutter mir das gemeinsame Sorgerecht einzuräumen. Schließlich waren wir nicht verheiratet.

DIE KINDES MUTTER VERWEIGERTE MIR MICH ALS DEN VATER DES KINDES EINTRAGEN ZU LASSEN.

SIE VERWEIGERTE MIR DAPURCH AUCH DAS GEMEINSAME SORGERECHT

Es kam hierüber zur Trennung, im 6. Monat schwanger zog meine Ex aus der gemeinsamen Wohnung aus und zog in die Behausung der Seite zu ihrer Mutter.

Ich erfuhr am 29.09.2000 als letzter von der Geburt meines Kindes. Vater hatte die Kinder großmutter Sorge getragen.

Sie hat dann zusammen mit dem Jugendamt eine Gesetzeslücke genutzt, die sogenannte Vaterschaftsvermutung nach dem sie sich getrennt hatte mich RECHTSWIRKSAM als Vater anzugeben.

Als erster Mann in der Bundesdeutsche Rechts Geschichte habe ich dann einen DNA-Vaterschaftstest eingetordert.

D 9 F 104/01 Ki Amtsgericht Bad Homburg
D 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt

Nach einem Jahr wurde ich so per Abstammungsgutachten DIE IURE VATER des Kindes.

Bist jetzt konnte ich Umgangsgeld / Sorgerecht einklagen, vorher gab mir Anwalt an, die Vaterschaftsvermutung mittels einer meine Ex versuchte mir für ein Kind Vaterhaltszahlungen abzupressen dessen Vater ich bis jetzt nicht war wohl aber DE FACTO amöglihe.

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

36.

Keine Klagen.

In Deutschland darf man für Kinder zahlen wenn die Vater-schaft ungeklärt ist, man muß also Pflichten übernehmen, Rechte erwachsen einem daraus nicht

(§ 1595 BGB, § 1600 d BGB)

Es ist einem Mundschleimhautabschnitt zu machen hat man aufwendig Blut abgenommen das vier Monate das Verfahren.

Ab Mitte 2002 habe ich dann versucht zunächst ein Umgangsrecht für mein Kind zu bekommen,

▷ 9 F 434/02 OLG Amtsgericht Bad Homburg

Die Kindesmutter begann im Zuge dieses Verfahrens mit dem Bestreben zu sein zu werden,

Diese Drohungen ergaben für mich Verlust und Ruin meines Unternehmens.

Ich habe der Erpressungen der Kindesmütterlichen Familie wegen aufgegeben die Klage weiter zu verfolgen.

Ich habe darauf gewartet daß der Bundesrat den § 1626a BGB ändert.

▷ 1 BVR 933/07 Bundesverfassungsgericht

Zumeggler, Gögözü, EBholz vs. Germany vor dem BVerfG.

Mit Inkrafttreten des neuen § 1626a BGB habe ich dann aktuelle Klage eingereicht

▷ 92 F 993/13 OLG Amtsgericht Bad Homburg

▷ 3 OLG 70174 Oberlandesgericht Frankfurt am M.

▷ 1 BVR 50175 Bundesverfassungsgericht

Hiergegen richtet sich die Beschwerde.

F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerden

37. Geltend gemachte Artikel

Erläuterung

Artikel 14

Ich werde diskriminiert weil ich

- ein Mann bin

- als behindert Verleumdeter werde.

Artikel 4

Man hat alles getan um mein Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist zu behindern.

Die Bundesrepublik hat ein Gesetz nicht geändert das gegen die Verfassung verstößt und so mein Recht zur Klage ein Jahrzehnt lang behindert.

Artikel 8

Die Bundesrepublik achtet nicht daß ich ein Recht auf ein familiäres Leben mit meiner Tochter habe.

Artikel 9

Ich möchte daß mein Kind nach humanistischen, atheistischen Maßstäben erzogen wird mit einem aufgeweiteten wissenschaftlichen Weltbild.

Meine Ex zieht das Kind im Dienstkreise der "Reiki" secte auf.

Das mißachtet mein Recht auf Schutz des Kindes vor religiöser Missionierung.

G. Bestätigen Sie für jeden Beschwerdepunkt, dass Sie die im betroffenen Land verfügbaren Rechtsbehelfe einschließlich aller Rechtsmittel eingelegt haben, und geben Sie zum Nachweis der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist auch das Datum an, an dem die letzte innerstaatliche Entscheidung erging und Ihnen zugestellt wurde.

38. Beschwerdepunkt

Angabe der eingelegten Rechtsmittel und Datum der letzten Entscheidung

Akt 141
Akt 81
Akt 91
Akt 91

1 BUR 50/15

Beauftragte Kassationsgericht
Kassations

vom 23. Januar 2015

vollmündlich Bürgerrecht

39. Gibt es oder gab es einen Rechtsbehelf, der nicht eingelegt wurde?

- Ja
- Nein

40. Wenn ja, welcher Rechtsbehelf wurde nicht eingelegt? Warum?

Empty text area for question 40.

H. Angaben zu anderen internationalen Instanzen (sofern angerufen)

41. Haben Sie einen dieser Beschwerdepunkte einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt?

- Ja
- Nein

42. Wenn ja, fassen Sie das Verfahren kurz und präzise zusammen (vorgetragene Beschwerdepunkte, Name der internationalen Instanz und Datum und Art der ergangenen Entscheidungen).

Empty text area for question 42.

43. Haben Sie (der Beschwerdeführer) derzeit oder hatten Sie in der Vergangenheit andere Beschwerden vor dem Gerichtshof anhängig?

- Ja
- Nein

44. Wenn ja, geben Sie im nachfolgenden Feld bitte die Beschwerdenummer(n) an.

Empty text area for question 44.

I. Liste der beigefügten Unterlagen

Sie sollten vollständige und lesbare *Kopien* sämtlicher Unterlagen beifügen.

Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale einzureichen.

Sie MÜSSEN:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren;
- Unterlagen NICHT heften, klammern oder kleben.

45. Bitte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf.

1. - 22. Januar 2015

2.

3. Verfassungsbeschwerde 1 BUR 50/15

4.

5. - 27. Januar 2015

6.

7. Entscheidung 1 BUR 50/15

8.

9. jeweils Bundesverfassungsgericht

10.

11.

12.

13.

14.

15.

16.

17.

18.

19.

20.

21.

22.

23.

24.

25.

Sonstige Anmerkungen

Haben Sie weitere Anmerkungen zu Ihrer Beschwerde?

46. Anmerkungen

Erklärung und Unterschrift

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

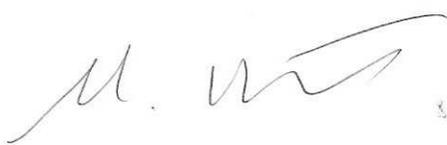
47. Datum

0	7	0	2	2	0	7	5
T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2012

Der/die Beschwerdeführer oder der/die Bevollmächtigte(n) müssen in diesem Feld unterschreiben.

48. Unterschrift(en) Beschwerdeführer Bevollmächtigte(r) – bitte Zutreffendes ankreuzen



Bestätigung der Kontaktperson

Bei mehreren Beschwerdeführern oder Bevollmächtigten geben Sie bitte Name und Anschrift derjenigen Person an, mit der der Schriftwechsel des Gerichtshofs erfolgen soll.

49. Name und Anschrift des Beschwerdeführers des Bevollmächtigten – bitte Zutreffendes ankreuzen

Maximilian Bäaring
 Hilderslinstraße 4
 60376 Frankfurt am
 Main
 Germany

Unterschreiben Sie das vollständig ausgefüllte Beschwerdeformular und senden Sie es an:

The Registrar
 European Court of Human Rights
 Council of Europe
 67075 STRASBOURG CEDEX
 FRANCE

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
D-60316 Frankfurt a.M.

Fax: +49/(0)721/9101-382
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
D-76131 Karlsruhe

22. Januar 2014

Klage

3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt /M.

Fristbedingte Vorabversionen der Verfassungsbeschwerde sind Ihnen als Fax und Einschreiben Rückschein zugegangen!

In Sachen Verfassungsbeschwerde 3 UF 70/14 OLG Frankfurt /M. gingen Ihnen FRIST- und FORMGERECHT bisher zu:

Einschreiben/Rückschein 30. Dezember 2014 RA 4343 7085 9DE
Einschreiben/Rückschein 16. Januar 2015 RA 4343 7816 3DE
Fax 17. Januar 2015 18:58 Uhr
Einschreiben/Rückschein 20. Januar 2015 RA 4069 9520 0DE

Gruß

Verfassungsbeschwerde

Gegen das, um die Rechtsmittel einzuschränken, fehlerhaft als Beschluß bezeichnete „Urteil“ vom 15., ausgefertigt am 19. und mir zugegangen per förmlicher Zustellung am 24. Dezember 2014 in Sachen gemeinsames Sorgerecht für meine Tochter Tabea-Lara Riek 3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. lege ich hiermit Verfassungsbeschwerde ein.

Das Gericht verletzt meine mir verfassungsgemäß zustehenden Grundrechte die mir aus den Artikeln 1,2,3,4,5,6,7,8 und 19 Grundgesetz erwachsen.

Der § 1626 BGB wurde zwar reformiert, jedoch steht der Mutter weiterhin ein Veto-Recht zu, sie kann den Kindesvater nun ausgiebigst vor Gericht verleumden um dessen Sorgerecht zu blockieren. Beim mit Geburt automatisch an die Frau die ein Kind gebärt fallenden Sorgerecht fehlt entsprechendes Vetorecht für den Vater. Das wird also der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechten monierten mangelnden Gleichberechtigung der Elternteile nicht gerecht.

Es wird daher beantragt:

I.

1. Das Urteil wegen Verstoßes gegen die Verfassungsgemäßen Grundrechte aufzuheben und zwecks Abänderung an einen anderen Senat des OLG der nicht vornehmlich mit Sexist(Inn)en besetzt ist zurückzuverweisen.

2. Den Bundestag der Bundesrepublik Deutschland erneut zu verurteilen sich an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zu halten und einen reformierten § 1626a BGB zu erlassen.

Zu den Gründen in umgekehrter Reihenfolge:

2. Normenkontrollklage § 1626a BGB

Damit Väter das sSorgetrecht auch wirkungsvoll einklagen können muß dem Vater das Recht auf Abstammungsgutachten per DNA-Test auf dem Wege der einstweiligen Anordnung ermöglicht werden. Sonst blockiert die Kindesmutter das Sorgerechts des Vaters schon dadurch daß Sie die Abstammung falsch angibt oder - wie im vorliegenden Falle - einfach die anerkennende Unterschrift unter der Vaterschaftsanerkennungsurkunde beim § 1595 BGB unterdrückt. Das genügt um per Vaterschaftsvermutung Unterhalt zu kassieren aber nicht gleichberechtigt um für den vermuteten Vater ein Umgangs- und/oder Sorgetrecht einklagen zu können.

In 9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe und 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. hatte die Kindesmutter Mehr als ein Jahr lang versucht ein Vaterschaftsgutachten herauszuzögern. Ziel war das Kind dem Vater zu entfremden.

In 1 BvR 933/01 Bundesverfassungsgericht vom 29. Januar 2003 ordnete das Bundesverfassungsgericht an binnen Jahresfrist und zwar exakt bis zum 31. Dezember 2003 den § 1626a BGB verfassungskonform neu zu regeln. Am 21. Juli 2010 erhielt dann weiteres Urteil zur Verfassungskonformität des § 1626a BGB des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR, Zaunegger gegen Deutschland, Nr. 22028/04, Urteil vom 3. Dezember 2009) mit Verfassungsgerichtsenstchied 1 BvR 420/09 Rechtswirksamkeit für die Bundesrepublik Deutschland. Ähnlich hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits in den Fällen Elsholz, Sommerfeld, Kutzner jeweils gegen die Bundesrepublik Deutschland entschieden und 2007 im Falle Görgülü der durch die Medien ging.

Den deutschen Bundestag kümmerte das wenig. Erst nachdem nach Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz der Regierung am 14. und 15. April 2012 der Bürgerkrieg erklärt worden siehe petition Pet-A-17-99-021771-1930 (<http://decl-war.tumblr.com>) war kümmerte man sich am 16. April 2012 um gesetzliche Neuregelung. Der Bürgerkriegserklärung nach Widerstandsrecht liegt die Annahme zugrunde daß die Verletzung der grundgesetzlichen Menschenrechtsbindung aus Artikel 1 Absatz 2 die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt hatte einen eklatanten Verletzung der freiheitlich demokratischen Grundordnung darstelle die ein ausrufendes Nottatand ermöglicht.

10 Jahre Zeit seit der Anweisung des Bundesverfassungsgerichtes den § 1626a BGB neu zu regeln hatte sich der Bundestag gelassen und damit die gesetzte Frist bei Inkrafttreten der Neuregelung um fast 10 Jahre überschritten. Ein Bundestag der sich nicht mehr an die Vorgaben seiner eigenen Normenkontrollinstanz hält kann nicht mehr ernst genommen werden.

Der Gesetzgeber kommt ja auch nicht auf die Idee einer Mutter das Sorgerecht deshalb nicht automatisch mit Geburt des Kindes abzusprechen weil diese die, (Pardon) „Tüte voll Hardenberg“ hat, also beispielweise durch Drogennahme während der Stillzeit das Kind gefährdet. Daher kann ein §1626a BGB nur dann verfassungskonform sein wenn der Kindeswohlvorbehalt auch für die Mutter gilt.

1. Verfassungsbeschwerde

3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

Ich hiermit Verfassungsbeschwerde ein. Es werden mein natürliches Elternrecht (Artikel 6 GG) ebenso verletzt wie meine Menschenwürde als vermeintlich Behinderter dem WEGEN dieser Behinderung (sozusagen „weil und aufgrund der Tatsache daß er im Rollstuhl sitzt also behindert ist“) das Sorgerecht verwehrt wird, (Artikel 6 GG) ein Gleichberechtigungsgrundsatz nach dem Geschlechte verletzt das Urteil ebenfalls.

Meine Ex gehört zu einer Sekte „REIKI“ die pseudomedizinische „Heilen durch Handauflegen“ betreibt. Weil die Kindesmutter schon bei der Geburt das Kind durch Reiki statt schulmedizinischer Geburtshilfe unnötig gefährden wollte kam es zur Trennung ehenähnlicher Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Wohnung. Meine Ex fröhnt einem religiösen und esoterischen Wahnsystem das für das Kind gefährlich ist und von dem ich nicht möchte daß es in diesem erzogen wird.

Das Leben des Kindes ist auf das allermassivste gefährdet.

Mir wurden von der Kindesmutter WAHRHEITSWIDRIG unterstellt ich würde Drogen nehmen. Offene Briefe solchen Inhaltes flatterten ins Sekretariat der Bürogemeinschaft von mir mit meinem größten Kunden, ich war damals Geschäftsführer und 50% Inhaber der outgesourcten EDV-Abteilung. Daran ging der Betrieb zugrunde und ich verlor meinen Job. Die Mitgesellschafter zogen wegen der Diffamierung ihr Kapital ab. Allein der Schaden aus entgangen Lohn beläuft sich auf mehr als eine halbe Million Euro. Auf die üblen VERLEUMDUNGEN erfolgten wiederholtem Versuche mich - wegend es drogenfehlvorwurfes - psychiatrisch Zwangseinzuweisen. Als diese Verruche immer häufiger wurden ich mich dann gegen Polizeigewalt bei einem solchen Einsatz notgewehrt. NACHDEM ich die Polizisten die mich bei der Zwangweisen Vorführung zum Drogentest übelst verletzt hatten wegen dieser Körpererletzung straf angezeigt hatte kamen Beamte des Reviers vorbei und schüchtern mich mit der Drohung ein wenn ich die Strafanzeige gegen die körperverletzenden Beamten nicht zurückzöge würde ich mal für mindestens ein Jahr in der Psychiatrie landen. Als genau diese Beamten mich erneut (übrigens mehrfach) aufs übelste

Bedrängten - ich kann das teilweise per Schriftverkehr nachweisen - habe ich mich gegen die permanenten Übergriffe wie es sagt dann irgendwann notgewehrt, um nicht erschossen oder erenute „verprügelt“ zu werden. Ich hatte zu diesem Zeitpunkt bereits eine Petition wegen massiver Polizeigewalt gegen Behinderte unter beim europäischen Parlament eingereicht, in kopie beim hessischen Landtag. Aus dieser Nowtwehr will man mir jetzt eienn Strick beim Sorgercht drehen.

Ich wurde in diesem Zeitraum übrigens auch zufällig Opfer eines Mordanschlages per Erwürgen aber das ist nur insofern relevant als es möglicherweise das Bild der Brandanschlägen auf mein Wohnhaus nach schriftlichen Morddrohungen DER SEKTE (meiner Ex?) vervollständigt.

Als psychiatrisch Diffamierter weiß ich inzwischen daß die Polizei mich nicht schützt sondern eher versucht das „lebensunwerte“ Leben psychisch Kranker in Arbeitslagern für Zahlungen an die als Elterenteil bevorteilten weiblichen - MenschINNen auszubeuten um dann nach deren Entmündigung deren Arbeitsunfähigkeitsvorsorge als einokommen kassieren zu können oder als Behindert diffamierte gezielt in den Selbstmord zu treiben.

Ogleich ich - zuletzt im Mai 2013 - mehrfach versucht hatte gegen die Polizsiten vorzugehen ist da nichts passiert. Ich habe in mehreren dicken Leitz-Ordner penibel dokumentiert wie man mich psychisch terrorisiert hat.

Man hat in der Straße in der ich wohne Plakat aufgehängt auf denen stand ich sei ein Psychopath. Man hat mir meien sozualhilfe von der ich zwischen lebe monatläng überhaupt nicht ausbezahlt in der Hoffnung mich so in die Obdachlosigkeit treiben zu können. Man hat mir meine Sozilhilfe derartig zusammengestrichen daß ich hungern mußte. Drei Monate lang kam nich ein einziger Cent vom Amt, hätten mir freunde nicht geholfen wäre ich tot. Einen Rechtsnalt hat man mir verweigert. Die Polizei hat Hilfeleistung unterlassen und stattdessen einer Drückerkollonne von Virens scanner-Zwangsaboverkäufern ermöglciht mein Girokonto unter mithilfe der Bank leerzuräumen für einen Vetrag den ich nie unterschrieben hatte. (Abbuchungen trotz widerrufener Einzugsermächtigung). Hiergegen hatte ich dann aus der Not heruas künstlerisch durch eine „Ich hole da jetzt mein Geld raus bevor es der Bankdriektor veruntreut“-Performance aufmerksam zu machen versucht. Druch diese Maßnah, en versucht man mich zu nötigen eienr vollkommen unnötigen psychiatrischen Behandlung zuzustimmen. Um mich heirvor zu schützen habe ich die Krankenkasse gekündigt, damit aus diese Erpressung nicht noch irgendwelche Mediziner Kapital schlagen können. Am 09. Januar 2015 habe ich deshalb noch eine Verfassungsklage eingreicht.

Man verweigerte mir anwaltliche Unterstützung. Um ALG2 H(artz)IV zu erhalten musste ich bereits meinen vermögensverhältnisse offenlegen. Die Gerichte akzeptieren es nicht wenn man unter Vorlage eines H(artz)IV Bescheides Prozesskostenhilfe beantragt sondern wollen gesondert irgendwelche Vermögensverzeichnisse ausgefüllt erhalten. Wie ich zuvor bereits erwähnt hatte bin ich 50% Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft und die Gesellschafterverträge sehen vor daß die übrigen Gesellschafter dann meinen Anteil einziehen können wenn ich eine eidstaatliche Versicherung über meinen Vermögensverhältnisse abgebe. Ich muß gar keinen arbeitsrechtlichen Verfahren mehr führen weil diese im Vorfeld dadurch gewonnen sind daß ich für Prozesskostenhilfe eine Anwalt eine eidstaatliche Versicherung abgeben müßte die dann die daaligen Mitgesellschafter zur Verwertung meiner Gesellschaftsanteile berechtigen würde. NOCH BEVOR EINPROZES STATTEGEGUNDEN HÄTTE. Schon deshalb bin ich - nachdem meine Ersparnisse aufgebraucht waren und meine Eltern mich nicht mehr finanziell unterstützen - gezwungen mich selbst zu vertreten. Arbeitrechtliche Auseinandersetzung blockiert also das Sorgerechtsverfahren.

Im Verfahren 3 Zs 1795/08 Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. habe ich versucht strafrechtlich gegen diejenigen vorzugehen die mir anwälte verweigern und mich auszunutzen versucht haben. Das scheitert schließlich am Anwaltszwang für die Klagerzwingung - da beißt sich der Hund in den Schwanz - umgenaus dessen Verweigerung es ja in diesem Verfahren - eben anderem - geht.

Im zudem erwähnten sozialgerichtlichen Verfahren gegen Bundessozialgerichtliche Entscheidung B 14 AS 315/14 B weche, wie erwähnt, parallel zu diesem Verfahren bei Ihnen anhängig ist wehre ich mich dagegen daß Mediziner für ihren Psychoterror und ihre Behandlung - ENTGEGEN EINER VORLIEGENDEN PATIENTENVERFÜGUNG - auch noch Geld bekommen. Bisher hat sich das als wirksamster Schutz gegen die durch den Fehlvorwurf der Drogennahme permanenten psychiatrischen Übergriffe gegen mich erwiesen. Ich hatte im Jahre 2006 eine Beziehung zu einer an multiple Sklerose erkrankten Frau und wir hatten damals mit Patientenverfügungen vorgesorgt, auch für den Fall daß meine ex mit ihren ewigen Anschuldigungen ich würde an Paranoia leiden wieder eraten recht gehabt hätte. Ihr Anwalt versuchte jednefalls die Herausgabe ärztlicher Unterlagen zu erzwingen. Vor Gericht versuchte er 2002 den Eindruck zu erwecken ich sei ein einer besserungsansatzt entlohener psychisch Kranker.

Schon 2002 unterstellten wir der Gegenseite in 9F 434/02 UG Amtsgericht Bad Homburg das Ziel:

"So lange wie möglich" KONTAKT "zu vereiteln um sich dann" [...]"auf den Standpunkt zu stellen in der Zwischenzeit sei der Vater dem Kind 'entfremdet'"

und genau mit dieser Begründung hat das Gericht jetzt das Sorgerecht nicht erteilt.

Die Polizei, Jugendamt als auch das Amtsgericht die Sache wissentlich und willentlich verzögert so daß der weiter Instanzenweg blockiert war.

Man wollte ein unsinniges und unnötiges Gutachten Erpressen und zwar unter Wegnahme/Vorentalten meines Kidnes.

Ich gehe davon aus daß der Abgeordnete Michel Friedmann, der Nachwuchspolitikern wie mir im Hochtaunuskreis versucht hat Drogen unterzuziehen- möglicherweise erpresst von den in den Medien erwähnt ukrainischen Zwangsprostituierten - an der politischen Blockade Anteil hatte. Sein CDU-Kreisverband um Petra Roth legalisierte damals („Frankfurter Weg“/Methadon) Drogen und Prostitution.

Die Reiki-Sekte der die Kindesmutter huldigt ist ja nur deshalb nicht verboten weil sie von jenem „Welpenschutz“ profitiert den das Judentum durch den Holocaust hat.

Ich denke beim vorliegenden Falle; „Das weibliche Kind habe,“ behauptet die Sekte, „eine männliche Seele, die nicht zum weiblichen Körper passe, das habe man beim LichtauraKindesenergie-channeln festgestellt“ eben auch an das Recht des Kindes nicht aus religiösem Wahn heraus genitalvestümmelt zu werden wie durch Beschneidungen im Judentum oder Islam wenn ein athesitsicher Elternteil - in diesem Falle ich - das nicht will. Hier sollten keine Fakten geschaffen werden können.

Doch der Reihe nach:

Aus einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Wohnung ging am 19.09.2000 die Tochter Tabea-Lara des Vaers und Klägers Maximililan Bähring hervor. Kurz vor der Geburt kam es zum Streit darüber daß die Mutter das Kind mittels Reiki, das ist eine nicht anerkannte pseudomedizinsiche Heilmethode, zur Welt bringen wollte satt Schulmedizinsich und so erhöhter Gefährdung aussetzen wollte.

Die NEONAZId Quote/Kidnersterblichkeit durch ambulante Geburt ist um den Faktior 3 erhöht.

Hintergrund hierfür ist daß die Mutter der Kidnesmutter, Die Kidnesgroßmutter „Meisterin“ eines esoterische Sekten-Zrikels

der wie ein Schneeballsystem aufgebaut ist und diesen betreibt bei dem gegen Barzahlungen aller mögliche esoterische Schwachsinn Unfug getrieben wird, von Tarot-Karten bis hin zur Heilung von unheilbaren Krankheiten wie Krebs per Handauflegen gegen Vorkasse.

Ich weiß daß 2000 eine ihrer „Patientinnen“ in England an Reiki-Krebs-Behandlung verstorben war.

Die Kindesmutter ist auf den Streit hin auf eigenen Wunsch aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen und unter der Falschangabe sie sei bei ihrer Schwester eingezogen zu Ihrer Mutter in die Räumlichkeiten der Skete gezogen.

In der Folge hat sie dann versucht die Angabe der Vaterschaft in der Geburtsurkunde rechtswirksam zu unterdrücken nachdem sie aber gleichzeitig vorher versucht hatte an das nicht unerhebliche Vermögen der Kindesgroßeltern väterlicherseits per Unterhaltsforderung auf Vaterschaftsvermutung hin zu gelangen. Hierzu hatte sie versucht unter dem Falschvorwurf der Kindesvater würde Drogen nehmen diesen in eine Anstalt einweisen zu lassen und über ihn so eine rechtliche Vormundschaft zu errichten. Es besteht der mehr als dringende Tatverdacht daß Vermögen der Kindesväterlichen Familie (Anteile an der Firma des Kindesvaters, 5% Anteil an der Wolfram Bergbau in Österreich die auch die israelische Rüstungsindustrie beliefert) der Reiki-Sekte einverleibt werden sollte. Von meinem Unternehmen ganz abgesehen. Außerdem hat sie dem Gericht gegenüber ersucht den Eidruck zu verwirken bei der gemeinsamen Wohnung aus der Sie ausgezogen war habe es sich um Eigentum gehandelt und nicht um eine Mietwohnung. Und Sie hat auch Juednamt und Gericht darauf hingewiesen daß mein größter Kude als Mitgesellschafter bei mir eingestiegen war, und zwar noch vor unserer Beziehung. Sie wollte also an Veräußerungsgewinnen teilhaben die in der Vergangenheit vor der gemeinsamen Beziehung lagen.

Im Verfahren 9F 104/01 KI Amstgericht Bad Homburg und 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. habe ich, Kläger und Kindesvater, daraufhin - der versuchten Unterhaltsforderung auf Vaterschaftsvermutung hin - in einem über einem Jahr dauernden Verfahren die gerichtliche Zwangsvorführung der Kindesmutter zu einem Vaterschaftstest erwirken können womit das Kind dann de jure als meines galt und ich auf Umgangsrecht klagen konnte. Von einer Klage auf Entzug des Sorgerechts der Kindesmutter hatte ich abgesehen und stattdessen versucht mit anderen Vätern die Reform des § 1626a BGB voranzutreiben. Erkennbar auch an der Wahl des in der FamRZ zum Thema zitierten Dr. jur. Peter Finger als Anwalt. Ich habe niemals versucht der Kindesmutter das Sorgerecht gänzlich zu entziehen.

Das verfahren stellte fest was wir wussten. Ich war Vater meines Kindes. Die Unterschriftenblockade für das Umgangs- und Sorgerechtsverfahren weil ich bis dato de jure nicht als Vater agiert war umgangen. Hinsichtlich der Rechtsmittelfrist wurde ich damals falsch betreten.

Anlässlich des nun folgenden Umgangsverfahren 9F 434/02 UG dessen prozessuale Voraussetzung die langwierige Klärung der Vaterschaftsfrage per DNA-Test durch Verschulden von Kindesmutter bei schleppender Verfahrensführung von Jugendamt und Gericht gewesen war ordnete ein Richter Umgang einstweilig und telefonsich an nachdem die Kindesmutter nicht zu einem Vermittlungsgespräch des Jugendamtes erschienen war. So wie sie sich bisher schlicht und ergreifend um keinerlei Belange des Kindes gekümmert hatte. Jugendamt und Polizei weigerten sich eine solche vorläufige Entscheidung zu vollstrecken. Die Kindesmutter schrieb dann dem Gericht 15 eng mit der Maschine beschriebene Seiten nach denen der Vater Drogenabhängig sei. Abgesehen davon hat sie das von ihren Anwälten in die Bürogemeinschaft des Unternehmens des Kindesvaters schicken lassen, outsourceter EDV-Abteilung die ihr Sekretariat mit ihrem größten Kunde und Finanzier teilte. Diese Mitgesellschafter stiegen daraufhin aus der Gesellschaft aus, das Unternehmen ging in die Dämpfung und Fehlvorwürfe der Kindesmutter wegen Pleite. Mehrfach versuchte man mir in dieser Zeit Drogen unterschieben um den Fehlvorwürfe der Kindesmutter Gehalt zu verleihen. (A. Roljic, „Opiz“/Zeuge. Rakita, A. Herzog) Mehrfach sandte die Kindesmutter dem Vater verleumdenderweise Krankenwagen und Ordnungsämter zur Feststellung von Drogenaufnahme vor die Tür. Ich wurde stellenweise mehrere Wochen festgehalten um irgendwelche Drogentests zu machen die allesamt negativ ausfielen. Als 2012 Beamte wieder versuchten mir auf einen solchen gespinnerten Anwurf hin meine Grundrechte zu entziehen habe ich nicht notgewehrt, ich und drei Beamte wurden verletzt. Ich wurde in psychiatrischer U-Haft gefoltert und durch Medikamentengabe ohne Diagnose vergiftet. Man hat versucht mich zu nötigen Erklärungen zu unterschreiben die mir im Sorgerechtsverfahren hinderlich gewesen wären. Genau solchen Erpressungen wegen haben ich mich schon Ende 2002 genötigt gesehen geacht den Antrag auf Umgangsregelung zurückzuziehen und ab 2003 darauf gewartet daß der Bundestag den §1626a BGB ändert, der bereits 2003 für verfassungswidrig erklärt worden war. Das Gesetzgebungsverfahren sollte ja bis zum 31.12.2003 abgeschlossen sein. An vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist hat sich aber der Bundestag nicht gehalten. Erst nachdem 2007 (Görgülü) die Bundesrepublik Deutschland erfolgreich auf Menschenrechtsverletzung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gezerzt worden war und Medien Druck machten nahmen die „Schläfer“ im Bundestag sich der Reform des §1626a BGB an die dann erst am 19. Mai 2013 in Kraft trat. An diesem Tag hat der Kindesvater geklagt.

In der ganzen Zeit hat die Kindesmutter den Umgang durch Erpressung/Nötigung vereitelt. Der Kindesvater hat seit 14 Jahren lediglich die unverschämte Auskunft des Gerichtes Bad Homburg erhalten: Dem Kind gehe es gut, es bekomme schließlich Rieki-Behandlungen.

Genau darum daß das gefährliche Scharlatanerie, Kurpfuscherei und Wacksalberei ist ging es ja bei dem Streit zugrundeliegenden Trennung. Ich habe hierzu aus einer Broschüre des Hamburger „Ministeriums“ des Inneren ein paar Aussagen angeführt außerdem verweise ich auf das Buch von Joachim Hüsenr.

Unter dem zynischen Hinweis ES SEI NUN ZUVILE ZEIT INS LAND GEGANGEN; DAS KIND KENNE DEN VATER NICHT hat das OLG - eigener gerichtlicher/gesetzgeberischer Versäumnisse des Staates wegen - schließlich abgelehnt dem Vater das gemeinsame Sorgerecht hilfs-/ersatzweise ein Teilsorgerecht zu erteilen und zwar unter der Prämisse der Vater sei möglicherweise geistig behindert und müsse deshalb, weil er bildlich formliert im Rollstuhl sitzt - vor dem Gesetz benachteiligt werden, abgesehen davon daß er benachteiligt werden muß weil er als Vater der vom Geschlechte ger minderwertige Elternteil sei.

Das verstößt gegen so ziemlich jedes Grundrecht und Menschenrecht. Auf jeden Fall das natürliche Elternrecht, die Menschenwürde (behinderte bekommen kein Menschenrecht), die Gleichberechtigung wegen des Geschlechtes, das Recht auf ein faires Verfahren in dem ich nicht etwa nachweisen muß gesund zu sein nur weil mich Gegenpartei außerprozedural (Mißbrauch des §10 HFE) vom Ordnungsamt zusammenschlagen läßt um ein psychiatrisches Gutachten zu erzwingen mit dem dann mein Vermögen unter Zwangsverwaltung DER SEKTE gestellt werden soll.

En Detail: Die angegriffenen Grundrechte sind:

Artikel 1 Absatz 1 - Die Menschenwürde: Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. folgt der Argumentation des Amtsgerichtes Bad Homburg v.d. Höhe wonach Männer und Behinderte nicht die selben Recht zustehen sollen wie Frauen. Es geht also davon aus daß Männern und Behinderte keienvollwertigen Menschen sind und man Ihnen deshalb - ähnlich wie den psychisch kranken oder den Juden im dritten Reich - nicht die Eigenschaft zugestehen muß ein vollwertiger Mensch zu sein dem aus diesem Mensch sein recht erwachens wie ...

Artikel 1 Absatz 2 - ... die Menschenrechte. Das Gericht akzeptiert nicht daß die Bundesrepublik mehrfach vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt worden ist wegen eklatanter Menschenrechtsverletzungen in Sachen väterlicher Gleichberechtigung was sein Elternrecht angeht. Letzte diesbezügliche Entscheidung des BverfG datiert auf den 21. Juli 2010 unter Aktenzeichen - 1 BvR 420/09!

Artikel 1 Absatz 3 - hier: Normenkontrolle - Bereits am 29. Januar 2003 hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt daß die Regelung des Sorgerechtes unverheirateter Väter gegen das Grundgesetz verstoße. 1 BvR 933/01

Das Grundgesetz bindet auch den Gesetzgeber zur Einhaltung der Grundrechte beim Erlassen neuer Gesetze. Im aufgeführten Urteil hatte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber Bundestag BEFOLGHELN eine Neuregelung bis zu treffen und ihm hierfür die Jahresfrist gesetzt bis zum 31. Dezember 2003. Diese Frist hat der Bundestag als Gesetzgeber verstreichen lassen.

Artikel 2 - AG und OLG haben versucht durch List - nämlich das verleumderische Erpressen unnötiger psychiatrischer Begutachtung - den Antragsteller der Freiheit zu berauben und zu nötigen mit schwerst gesundheitsschädigenden Psychopharmaka an sich herumexperimentieren zu lassen hilfsweise dessen Krankenakten offenzulegen. Das ist ein gezielter Racheakt. Der Antragsteller ist der erste Vater der nicht etwa einen so genannten illegalen Vaterschaftstest - sondern einen gerichtlich genehmigte DNA-Vaterschaftsfeststellung gegen den Willen der Kindesmutter erwirkt hatte. Nachweis war erforderlich geworden weil die Kindesmutter durch anerkennenden Unterschrift unter die von ihr vorher mit dem Jugendamt eingeforderte Vaterschaftsanerkennungsurkunde nach §1595 (2) BGB verweigert hatte um so zu bockieren daß der Kindesvater jure als Vater galt und somit ein Umgangs- oder Sorgerecht wahrnehmen konnte. Mutmaßlich um sich zu rächen für diesen aus Sicht der Amts- und Oberlandesgerichtsrichtern ungebührlichen Fall von

Zwangsvorführung der unkooperativen Kidnesmutter zum DNA-Gutachten hat man dann mit allen Mitteln versucht den aver feministische sexistisch herunterzumachen, der in seienr Zeit als aktiver Poltiker des Jugenparlamnets der Stadt Bad Homburg anlässlich der §218- Debatte für Lösungen wie Babyklappen ausgesprochen hatte wodurch sich protestierende Frauen die nicht fähig sind ihre Triebe unter Konrrolle zu haben und unstete sexuelle Arbenetuere als legitime Grundlage eienr eElternschaft betarchten als zur „Gebärmaschine“ degradiert gefühlt hatten. Nachweis daß man der Meinung war einem Vater würden gar keine Rechte zustehen nur eine Zahlungsverpflichtung, er sei allenfalls Erezuegr/Samenspender ergeben sich aus Verafhren 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. in Verbindung mit 9F 104/01 KI Amstegricht Bad Homburg v.d.Höhe. Warum psychiatrische Begutachtung.

Nun: es geht eindeutig darum den Vater der zu diesem Zeitpunkt Unternehemer ist zu verleumden und gesellschaftlich wie finanziell zu ruinieren. Hierin liegt die massive Epressungw enn der Geenrische Anwlt offene Briefe verschickt der Vater solle sich mal psychitarisch untersuchen assen, würde Drogen nehmen usw. as ist aber nur einer der Aspekte. Es geht bei diesem Rufmord ja auch darum

gegenüber dem Kind den Eindruck zu vermitteln bei eienm vater würde es sich um einen mesnchlich minderwertigen Irren handeln der nichts zu sagen hat was die Erziehung angeht.

Und genau darum gehte es im angestrebten Sorgerecht.

Abegsehen davon kam es zur Trenjung und dem auszug der kIdnesmuter aus der gemienschftlichen Wohnung weil wir uns darüber zerstritten haben weil ihre mutter das Kind bei der Geburt zusätzlich gefährden wollte idnem Sie Reiki proktizeiren wollte statt Schulmedizin. Bei Hausgeburten ist das Risiko des Kidnestodes um den Faktor 3 erhöht.

Wird Reiki praktiziert verdreifacht das die Wahrscheinlichkeit daß das Kind die Geburt nicht überlebt. unumstößlcigerr wissenschaftlciher Fakt. <IRONIE> Keien Kideswohlgefährdung </IRONIE>

Artikel 3 - Nicht alle Menschen sind vor dem Gestz gleich sondern Mütter sind gleicher als Väter. Auch wenn ein Vater dank Flaschen-Erstlingsnahrung rein technisch inder Lage ist ein Kind nach Geburt vollständig selbst zu großzuziehen wird das natürliche Recht des Vaters auf sein Kind deshalb als von geringerem Gewichte zu sein eingeschätzt als dasselbe der Mutter.

Artikel 3 Absatz 2 - der Staat förder Gelcihbrectigung - Der Staat kpümmert sich in der Praxis und aus meienr Erfahrung

nicht etwa um die Durchsetzung von Gleichberechtigung sondern erschwert sie.

Als man der im Wehrdienst Opfer sexuellen mißbrauchs geworden ist weiß ich daß es nur Frauenbeauftragte und Frauennotrufe gibt damit Frauen Quotenstellen besetzen können aber männliche Opfer regelrecht verhöhnt werden. Jugendämter sind voll von Sexistinnen die meinen wenn die Kindesmutter nicht zu Vorladungen zu terminen erscheint dann „Kann man da eben nichts machen“ die es fördern daß frauen ihre Kinder als menschliche Schutzschilder gegen den Vater missbrauchen. „Wenn Sie etwas gegen die Mutter unternehmen schadet das auch dem Kind“ ist vorherrschende Meinung. Sichert Ihnen ein Richter am Telefon zu er habe einstweilig Umgang angeordnet, dann weigerten sich Polizei und Jugendamt einfach gerichtliche Entscheidung durchzusetzen es geht ja nicht etwa darum Unterhalt für die Unterstützung eines vom Unterhaltspflichtigen unerwünschten Erziehungsstils aus jemandem herauszuprügeln.

Artikel 3 Absatz 3 - niemand darf wegen seines Geschlechtes benachteiligt werden - niemand darf seiner Behinderung wegen benachteiligt werden. Im § 1626a BGB steht eindeutig drinne daß Mäner benachteiligt wrden. Sie bekommen ein Sorgerecht nur dann wenn die Kindesmutter keine Schlammschlacht beginnt und mit Dreck um sich schmeißt wie im vorliegenden Fall als Sie in 15 eng mit der Maschine beschriebene Seiten den Vater WISSENTLICHE FALSCH der Drogenenham bezichtigt hat. Der § 1626a BGB nach der Reform entspricht dem vor der Reform. Ob die Mutter dem Kindeswohl schadet - weil sie das Kind in einer Sekte großziehen will oder pseudomedizinische esoterische Behandlungen vornehmen lassen will statt schulmedizinischer - zählt nicht wenn es draum geht dieser mit Gerechtigkeit automatisch ein Sorgerecht zuzugestehen. Das Kindeswohl ist dem statt pardon aber der deftige Ausdruck muß hier sein SCHEISSEGAL wenn die Mutter es schädigt. Für die Mutter gilt der Kindeswohlvorbehalt nicht. Nennen Sie die Benachteiligung des Vaters aufgrund seiner Eigenschaft männlichen Geschlechtes zu sein? Das Amts- und Obergericht meinen wenn ein Vater psychisch krank/behindert wäre habe er kein Recht auf ein Sorgerecht. Das ist behinderungsdiskriminierung. Sinngemäß: Entziehen des Sorgerechts von Rollstuhlfahrern mit der Begründung daß diese behindert sind. Ist das Gleichberechtigung von Behinderten?

Artikel 4 - Religionsfreiheit - ich als Vater Atheist habe etwas gegen religiöses pseudomedizinisches Sektenreiki. Die Mutter meines Kindes darf aber trotzdem das Kind in der Sekte erziehen. Mag ja sein daß so ihre Religionsfreiheit geachtet wird, meinen aber nicht. Stellen wir uns mal vor die Kindesmutter wäre Moselm oder Jude und würde mein Kind rituell beschneiden lassen wollen und sich als sagen wir Christ wäre

dagegen. Ist das Genitalvertümmeln dannerlaubt, also jene religiöse erziehung dei dem Kind im weitesten siene ienen Schaden zufügt? Wäre es nicht anbrachtedr eienm soclehn Eletrenetiol das Sorgercht zu entziehen udn des demjenigen elternetil zuzusprechen der dem Kind als Atheist die Möglichkeit läßt solche Enstcheidung später als Erwachsener selbst zu treffen. Ich bitte zu bedenken daß dei zahl der Menschne die eien andere religion annehmen als die ihrer eltern in der sie frühkindlich geprägt wurden schwinden gering ist.

Ich füge heir als beweismittels auszüge aus eienm Werk der Innenebbehörde der hansestadt Hamburg bei welche als staatliche Institution die das pseudomedizinische treiben der Reiki-Sekte/Religion einordnet unter : OKKULTISMUS UND SATANSIMUS / SCIENTOLOGY!

Ich tippe mal Wenn ich anfangen würde satanistsiche Messen anzuhalten mit menschenopfern dann gilt das whsrcheinlich nicht als Mord sondernals ungestörte Religionsausübung.

Artikel 5 - Presse- udn Kunstfreiheit - Der Verafhrensbeistad des Kidnes versucht mitallen Mittel zu verhindern daß ich deisne Skandal n die Pressegebe. Ich war selbstuim Rahemen eienr Schülerzeitung journalistisch tätig. Als ich neuelich eine Fotomontage gebloggt habe auf der ich den „heiligen Vater“ in Rom, den Papst, dem Running Gag derFigur „Baby Sinclair“ aus der Fernsehserie „die Dinos“ nach als „nicht der Papa“ bezeichnet habe hat man mich hierfür polizeilich zusammenschlagen alssen und wochanlang in u-haft gehalten. Die christlich kirche predigt immer noch ungestraft die

„UNBEFLECKTE EMFPÄNGNIS“ was ein Kreuzzug gegen die leibliche/biologische Vaterschaft ist.

Wer gegen weibliche Genitalverstpümmelung bloggt st ein Held, wer gegen die verstümmelung von Vorhäuten von Knaben schreibt dem wird als vermeintlichem Antisemiten das Wohnaus angezündet.

Ich bekomme auch schriftliche Morddrohungen weilcih Atheist/Humanist bin.

Artikel 6 Absatz 1 - Ehe und Famile - Eine Familie entsteht durch ein Kind. Der Staatt schütz meine Vater-Kind Familienbeziehung nicht.

Artikel 6 Absatz 2 - Erziehungsvorrecht der Eltern - Ich willjetzt agr keien exkurrs machen in richtung Stasi-Kindesetführungen.

ICH BIN zu ERZIEHUNG meines Kindes BERECHTIGT und verpflichtet.

Aber man verweigert mir die juristischen und exekutiven Vollmachten über das Gesetzgebungsdefizit beim § 1626a BGB.

Artikel 6 Absatz 3 - Trennung vom Erziehungsberechtigten - Das Grundgesetz sieht mich als grundsätzlich Erziehungsberechtigter und sogar verpflichtet an, es ist das niederrangige Recht des BGB welches das anders sieht. Trotzdem kann niederrangiges Sorgerecht des § 1626a BGB genutzt werden um mein höheres Grundrecht zu beeinträchtigen. Ich bitte daher das Bundesverfassungsgericht klarzustellen was es unter Erziehungsberechtigten Eltern versteht. Sind das vorrangig nicht leibliche Adoptiveltern oder Bettelgassenkinder getrennte elternteile oder sind Eltern die biologischen Eltern? Denn wenn man entscheiden würde daß Kinder beliebig an andere als sie biologischen Eltern gebunden werden können dann würde man das einzige sichere und verlässliche Anknüpfungsmerkmal, die genetische Abstammung aufgeben um ein System zu etablieren in dem Kinderziehung den alle wechselnden Liaisons von Kindermüttern überlassen würde statt den tatsächlichen, echten, leiblichen, einzig richtigen Vätern.

Wenn man das dann noch geschlechtergleichberechtigt einführt wären die Kinder einer totalen Willkür ausgesetzt dahingehend wo sie hingehen.

Schlimm genug daß die genetische Bindung seit medizinischen Kinderwunsch-industrieperversionen wie Leihmutterchaften an die Person gebunden wird die es gebärt, die ist nämlich per Gentest nachher nicht feststellbar sollten etwa nach einem Krieg oder einer Katastrophe die Stammbücher und Geburtenregister verlorengehen.

Mit der Loslösung der Erziehungsberechtigter von der eigenen Abstammung ist dem ADoptions- und KIDNERHANDEL Tür und Tor geöffnet. Es kann nicht im Interesse von Kindern sein die einzig solide Elternbindung ohne Not zu verlieren bevor sie in etwa Vollwaisen sind.

Artikel 6 Absatz 4 - Mutterschutz während der Schwangerschaft - Unter den Mutterschutz fällt wohl auch solcher von Frauen die ihre Kinder töten oder wie im vorliegenden Fall massivst gefährden.

Artikel 6 Absatz 5 - Gleichberechtigung uneleicher Kinder - Im vorliegenden Fall haben wir eine ganz massive Stockholm Syndrom. Das Kind wurde dem Vater anscheinlich entfremdet um nachher zu behaupten es kenne den Vater nicht und deshalb könne er auch kein Sorgerecht wahrnehmen. Das ist alles nur keine

gesudnes seelsiche enticklung, vor allem im Dunskreise der Rieki-sekte.

Artikel 7 Absatz 2 - Weder darf ich als Gurndgesetzliche aber nicht BGB-Erziehungsberchtigeter über die Schulwahl des Kindes (mit-)bestimmern noch über dessen Religionsunterricht.

Artikel 19 Absatz 2 - Das Amtsgericht Bad Homburg hat die Verfahren schuldhaft verzögert.

Wegen dieser Grundrechtsverletzungen die teilweise auch Menschenrechtsverletzungen darstellen ist sowohl das Uteil aufzuheben als auch der § 1626a BGB ereut zu reformieren.

Mit freundlichem Gruß

Maximilian Bähring

**Dr. med.
Vincenzo Bluni**
Facharzt für
Frauenheilkunde
und Geburtshilfe
info@bluni.de

Schwangerschaft

Kinderwunsch/
Sterilität

Empfängnis-
verhütung
└ Neue Methoden

Wechseljahre

Früherkennung

Individuelle Gesund-
heitsleistungen - IGEL

Interaktives/Tools

Linkliste/site-seeing

News
└ (News-Archiv)

Impressum

Datenschutz

Frauenarzt - Dr. med. Vincenzo Bluni

[Profil](#) | [Kontakt](#) | [Sitemap](#)

[Zurück zum News-Archiv](#)

Hausgeburten erhöhen neonatale Sterblichkeit signifikant

Eine große US-amerikanische Studie mit 340.000 Haus- und 210.000 Klinikgeburten konnte aktuell belegen, dass Hausgeburten gegenüber Klinikgeburten zwar mit einer etwa gleich hohen perinatalen Sterblichkeit einhergehen, jedoch einer etwa dreimal so hohen neonatalen Sterblichkeit.

Die perinatale Sterblichkeit beinhaltet Totgeburten und Todesfälle von der 24. Schwangerschaftswoche bis zum 7. Lebenstag nach der Geburt. Die neonatale Sterblichkeit umfasst hingegen die ersten 28 Lebenstage.

Das Ärzteteam vom Main Medical Center in Portland, USA konnte belegen, dass es bei geplanten Heimgeburten erwartungsgemäß weniger Interventionen wie Epiduralanästhesien, Dammschnitte, CTG-Kontrollen oder operative Entbindungen gab.

Zu Überraschung der Wissenschaftler war jedoch die neonatale Sterblichkeit bei Hausgeburten um den Faktor 3 erhöht. Die häufigste Todesursache der verstorbenen Neugeborenen waren Schwierigkeiten mit der Atmung und erfolglose Wiederbelebungsversuche.

Diese Erkenntnisse decken sich auch mit einer anderen amerikanischen Studie, die belegen konnte, dass Neugeborene kurz nach einer Hausgeburt einen schlechteren Gesundheitsstatus hatten als Neugeborene, die in einem Krankenhaus zur Welt kamen.

Was scheint die Ursache zu sein?

Es wird angenommen, dass der geringe Einsatz von medizinischen Maßnahmen bei der Hausgeburt ein Grund für das erhöhte Sterberisiko von Hausgeburtbabys ist. Auch können ggf. bei Wiederbelebungsmaßnahmen nicht ausreichend geschulte Helfer mit verursachend sein.

Die Autoren der Studie aus dem American Journal of Obstetrics & Gynecology kommen zu dem Fazit, dass die schon bestehenden Bedenken gegenüber den Risiken für die Neugeborenen bei Hausgeburten nun umso mehr ernsthafte Sorgen bereiten.

Quelle: Wax J et al. Maternal and newborn outcomes in planned home birth vs. planned hospital births: a metaanalysis. AJOG 2010, 203:x.ex-x.ex.



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres – Arbeitsgruppe Scientology

Okkultismus und Satanismus

Okkultismus und Satanismus

5

Vorwort

Es vergeht in der heutigen Zeit kaum eine Woche, in der nicht in den Medien über okkulte Praktiken oder Phänomene berichtet wird. Medienwirksam aufbereitet erreichen okkulte „Botschaften“ viele Menschen. Auf diese Weise dürften den kommerziellen Heilbringern auf diesem Felde manche neue Kunden zugeführt werden. Denn die Fragen: „Was sind okkulte Praktiken oder was ist eigentlich Okkultismus?“ finden selten eine klare Antwort unter befragten Bürgerinnen und Bürgern.

Gleiches gilt für den Begriff Satanismus: Auch hier finden sich – häufig sensationsbetonte – Medienberichte über sog. schwarze Messen und Ähnliches. Was aber versteht man unter Satanismus? Wo sind die Abgrenzungen zum Okkultismus? Gibt es diese Abgrenzung überhaupt? Und für Okkultes und Satanistisches gleichermaßen gilt: Wann werden Ideologie und Praxis gefährlich für unsere Gesellschaft? Wie können sich Einzelpersonen schützen? Wann ist der Staat gefordert?

Eine wesentliche Aufgabe des Staates ist, sachliche Aufklärung zu leisten. Damit werden Menschen in die Lage versetzt, mit auftretenden Phänomenen, die diesen Bereichen zuzuordnen sind, im Alltag besser umzugehen. Die vorliegende Broschüre soll daher einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Damit nimmt die Behörde für Inneres die Aufgabe der Aufklärung auf einem Gebiet wahr, für das die in der Behörde für Inneres eingerichtete Arbeitsgruppe Scientology im Frühjahr 2001 endgültig die ministerielle Zuständigkeit übernommen hat, nämlich auf dem Gebiet des erzieherischen Jugendschutzes hinsichtlich der von sog. neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen ausgehenden Gefahren.

Auch bei Jugendlichen wird ein kontinuierlich ansteigendes Interesse an okkulten und satanistischen Praktiken angenommen. Allerdings muss Aufklärung darüber auch bei Eltern, Lehrern und allen anderen Erwachsenen beginnen. Die Behörde für Inneres möchte mit dieser Veröffentlichung die Kenntnis über das Thema Okkultismus vertiefen und zur Diskussion darüber anregen sowie darüber aufklären, was sich hinter dem Begriff Satanismus verbergen kann, welche Gruppierungen dazu rechnen sind und welche Symbole eindeutig auf satanistische Zusammenhänge hinweisen.

Der Broschüre wünsche ich viele interessierte Leserinnen und Leser.

Ursula Caberta

Leiterin der Arbeitsgruppe Scientology
bei der Behörde für Inneres in Hamburg

zugesprochen wird, dabei werden alle überlieferte Methoden (wie Kräuterkulturne und Besprechen) als auch aus der Religionsgeschichte bekannte Verfahren (wie Handauflegen, Traumdeutung, Exorzismus, Schamanismus) und schließlich neuere Erfindungen des Okkultismus (Kirliaphotographie der Aura etc.) herangezogen und in der Regel irgendwie miteinander verbunden. Eine kurze zusammenfassende Darstellung ist deshalb nur schematisch möglich. Hinzu kommt, daß die esoterischen Therapeuten wechselnde Erklärungen der Wirksamkeit ihrer Behandlungen anbieten, die den Erwartungen und Orientierungen ihrer Kunden entsprechen.

1. Geistheil Es gibt zum einen Heiler, die mit Hilfe eines oder mehrerer Geister oder unter Beratung auf einen Gott einen göttlichen „Heilstrom“ anbieten. Dazu gehört z.B. das Verfahren von Bruno Gröning und seinen Nachfolgern; B. Gröning hat gelehrt, daß „unser Herrgott der größte Arzt ist für alle Menschen. Wer das glaubt, kann den Heilstrom empfangen“.²⁷ Gröning wird von seinen Anhängern ein Geist zugeschrieben, der ihm überdurchschnittliche Fähigkeiten verleihe: „Der Kräftestrom fließt ihm unmittelbar aus dem unerschöpflichen Lebensreservoir zu, so daß bei einer auch noch so großen und andauernden Ausstrahlung desselben niemals eine Schwächung oder ein Versiegen eintritt“.²⁸ Um Heilung zu erlangen, muß man sich in gelöster Körperhaltung hinsetzen, Arme und Beine nicht überkreuzen, dabei beide Hände mit den Handflächen nach oben locker auf beide Oberschenkel legen; dann kann man den Heilstrom empfangen. Dieser Heilstrom werde den Hilfesuchenden von geistiger Seite aus übertragen. „Die Krankheitsursache, die in Störungen, Lahmungen oder sonstigen Hemmungen des Gesundheitsrhythmus liegen, werden dadurch beseitigt.“²⁹

2. Reiki In den letzten Jahrzehnten wird Reiki (jap. Universelle Lebensenergie) angeboten. Dieses Heil- und Initiationsverfahren ist aus Japan nach Europa gekommen. Es geht auf den 1929 verstorbenen christlichen Lehrer Mikao Usui aus Kyoto zurück. Usui suchte nach den Energien, mit denen Christus nach den Berichten des Neuen Testaments gehandelt habe. Nach wochenlangen Fasten wurde ihm das Reiki offenbart. Reiki sei eine Energie, die von den Händen des Meisters und Therapeuten auf den Patienten oder die Schüler übertragen werde. Dadurch würden die als Zeichen von „Unordnung“ angesehenen Krankheiten festgestellt und eine „Harmonie mit sich selbst und den grundlegenden Kräften des Universums“ herbeigeführt.³⁰ Reiki dient allerdings nicht nur der Heilung von Krankheiten, sondern sei auch ein „praktischer Weg zur Erleuchtung“. Man kann Reiki schulmäßig in Kursen bei Bezahlung betrieblicher Summen erlernen. In einer Ausbildung in mehreren Stufen (3 bis 7) erhält man die „Kraft“ des Reiki übertragen und kann sie, wenn man selber Meister geworden ist, auch an Schüler übertragen. Die verschiedenen, miteinander kultur-

²⁷ Flugblatt zur Eothenkmesse Stuttgart 1927, S. 21, 3. 1973.

²⁸ Peter Reikroff: B. Gröning Freundeskreis o. J., o. O., S. 2. Vgl. auch: „Hille und Heilung auf geistigem

Weg“ durch die Lehre B. Grönings, Gele Hüdelar Verlag, 02434/33355.

²⁹ Vgl. B. J. Boginski / S. Shonamon: Reiki - universelle Lebensenergie, Essen 1985. Vorwort. Vgl. auch A.I.R.A.: Das offizielle Reiki Handbuch 1985.

rierenden Reiki-Schulen³¹ führen den Besitz der Reiki-Kraft auf Usui zurück, nur wer eine direkte Linie zu diesem Meister herstellen könne, habe die Kraft zu heilen und den Weg zur Erleuchtung. Obwohl Reiki sich auf Christus beruft, spielen in seinen Vorstellungen Lehren eine Rolle, die eher den asiatischen Religionen entstammen.

3. Schamanistische Séancen werden heute ebenfalls nicht nur zum Heilen, sondern noch häufiger angeboten, um die normale Alltagswelt zu überschreiten und in „außergewöhnliche Bewußtseinszustände“ und „andere Realitäten“ einzutreten. Schamanen waren ursprünglich Spezialpriester bei den sibirischen Völkern (z.B. Tungusen und Buriaten). Schamanen wurden gerufen bei Krankheit, schwerer Geburt, Jagdunglück und anderen außergewöhnlichen Ereignissen. In Sibirien war der Schamanismus mit einer bestimmten Krankheitsvorie verbunden. Nach dieser wird ein Mensch krank, weil im Schlaf eine seiner drei Seelen aus dem Körper austreten und Wanderungen in die Welt der Geister unternehmen kann. Wird nun diese Seele auf einer solchen Trance von einem Geist oder durch andere Umstände behindert, so verursacht dies für den zurückgebliebenen Körper und die anderen beiden Seelenteile eine Krankheit. Der zum Kranken gerufene Schamane versetzt sich mit Hilfe von Trommelschlägen, bisweilen auch Spiegeln und anderen Mitteln in Trance, eilt der verlorenen Seele in den Geisterreich nach, befreit sie und bringt sie zurück. Gelegentlich muß er auf dieser Trance-Seelen-Reise auch mit den Geistern kämpfen. Ebenso kann er in den anderen Welten Auskünfte über die Ursachen von Hungersnot, Jagdmisserfolg und anderen außergewöhnlichen Ereignissen erhalten und nach seiner Rückkehr für Abhilfe sorgen. Bei der Initiation soll der zukünftige Schamane lernen, seine Trancezustände zu steuern, Hilfsgeister zu gewinnen, die anderen, im bedrängenden Geister zu beherrschen und seine Fähigkeiten des Umgangs mit der Geisterwelt für seine Klienten und seine soziale Gruppe einzusetzen.³²

In der ethnologischen und religionswissenschaftlichen Literatur wurde der Begriff Schamane auf religiöse Spezialisten auch anderer Stammesgesellschaften vor allem Nordamerikas übertragen und verallgemeinert, dabei werden die spezifischen Merkmale des sibirischen Schamanismus z.T. vernachlässigt und andere Vorstellungen, die der Religionshistoriker M. Eliade (1907-86) seiner Konstruktion der Keltingsgeschichte heranzieht, herausgehoben.³³

³¹ Es läßt sich nicht ganz entscheiden, was von den Berichten über Usui Legenden sind. Sein erster Nachfolger war Chujiyo Hoyaschi, seine zweite Howayo Takara, dennoch kam es zu einer Spaltung und der Gründung der Reiki-Alliance und der American International Reiki Association.

³² Zum Schamanismus vgl.: A. Friedich und G. Budrus: Schamanengeschichten aus Sibirien.

München 1955 (Beilin 1987); S. M. Stokogorov: Versuch einer Erforschung der Grundlagen des Schamanismus bei den Tungusen (1919). In: Boeseler Archiv Bd. 18, S. 41-98. 1935. M. A. Coplick: Aoboriginal Sibia, Oxford 1914; G. Sornschlew: Weltanschauung und Schamanismus der Alor-Burjen, In: Anthropos Bd. 22 und 23, 1927-28; A. L. Slikker: The rites technique of the Siberian Shonamon, Helsinki 1978.

³³ Vgl. M. Eliade: Schamanismus und archaische Religionslehre, Zürich 1957 (und viele Neuauflagen)

- für die Tiere benutzt, um damit über die Erde zu gehen. Neben den Vorderfüßen fehlen oft: Zunge, After, Genitalien.
- Tallowerungen, insbesondere schwarze Panther, Bocksköpfe, Figuren der griechischen Mythologie, ein umgedrehtes Kreuz, eine Spinne (Schwarze Witwe), Totenschädel, übers Kreuz angeordnete Totenknochen, ein Baphomet (ziegenköpfige Männergestalt), eine Schlange oder ein Messer, von dem Blut herabtröpfelt.
 - Kerzen in der Umgebung des Opfers.
 - Ritualgegenstände wie Glocken, Gongs, Räncherwerk, Kessel oder Schalen (für Rituale), Altarsteine, ein umgedrehtes Kreuz oder Silber (in irgendeiner Art oder Form, denn silberne Farbe werde von den Satanisten, als Gegensatz zum „christlichen Gold“ bevorzugt).
 - Gebete: „Es besteht die Vorstellung bei Okkultisten, daß in den größeren Knotenpartien die Seele bzw. der Spirit des Toten verbleibe“. Aus diesem Grunde, wegen dem damit verbundenen Kräutewuchs, käme es zu Grabschändungen und Urnendiebstählen.
 - Kräuter, darunter auch Haschisch oder den als „Eiffenstuhl“ bekannten Pilz (psilocybe mushroom), Fliegenpilz oder auch frischer Muskat können auf Rituale hinweisen.
 - Stichwunden, vor allem Messerschnitte am Unterarm.⁵⁵

5.7 Ritueller Mißbrauch

Immer wieder gibt es in den Gesprächen und Beratungen Hinweise, daß satanistische Gruppierungen, Orden, Logen und Kirchen in Ritualen und Praktiken Mißbräuche an Menschen begehen. Wie sind solch schwerwiegenden Aussagen einzuschätzen? Als erste und wichtige Voraussetzung für die Verarbeitung dieser Informationen ist eine klare Analyse vonnöten. Was ist möglich? Was kann nicht stimmen? Wo ist die Geschichte in sich nicht konsistent? Welche Voraussetzungen sind für den rituellen Mißbrauch von Bedeutung?

„Ritueller Mißbrauch ist schwerer sexueller, physischer und emotionaler Mißbrauch, der sich in einem Kontext ereignet, verbunden mit Symbolen oder Tätigkeiten, die den Anschein von Religiosität, Magie oder übernatürlichen Bedeutungen haben. Diese Tätigkeiten werden über längere Zeit wiederholt, um die Kinder in Angst zu versetzen, sie grundsätzlich einzuschüchtern und um sie zu verwirren.“⁵⁶

Nach dieser Definition von rituellem Mißbrauch lassen sich drei unterschiedliche Ausprägungen differenzieren:

⁵⁵ Zitiert bei Fr-Willh, Haack, a.a.O.

⁵⁶ Zitiert noch David Finkelhor, „Nurse/Child Sexual Abuse in Day Care“ in Ingrid Christiansen, Thorstein Becker, Patrick Falsner, „Satanismus und ritueller Mißbrauch – Aktuelle Entwicklungen und Konsequenzen für die Jugendhilfe“, Hamburg 1996.

1. Kultisch-ritueller Mißbrauch, geprägt durch Praktiken vor allem der Sexualmagie. Die Verbindung von exzessiven sexuellen Gewalterfahrungen, verbunden mit mystischen und magischen Erleben können den Verlust des Egos bedingen und stark andererseits das Gruppenzugehörigkeitsgefühl und den Zusammenhalt.

2. Pseudo-ritueller Mißbrauch findet meist in mehr oder weniger stark kriminalisierten Milieus statt. Das Ritual bezieht sich nicht auf Inhalte, sondern auf die regelmäßige Wiederkehr und unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführte sexuelle Handlungsweisen an potentiellen Opfern. Hier gibt es keinen ideologischen Hintergrund, und wenn, dann ist er meist nur aufgesetzt, um die pädophilen oder pornographischen Neigungen und Ambitionen der Täter zu kaschieren. Kinder werden meist mit „Bildern“ von Dämonen, Geistern und Monstern terrorisiert, um sie zu willfährigen Opfern „abzurichten“. Mittlerweile scheinen sich Gerichte zu bestätigen, wonach Kinder, aber auch Erwachsene als Opfer auf „Snuff-Videos“ (das sind Videos, bei denen die Mißhandlung bis zum Tod des Opfers gefilmt wird) abgefilmt wurden.

3. Psychopathologisch-ritueller Mißbrauch beruht auf einem Wahn- und Zwangssystem von Einzel Tätern und ist häufig nur unter großen Schwierigkeiten vom kultisch-rituellem Mißbrauch zu unterscheiden. Im Vordergrund stehen dabei die Zentrierung auf sexuelle, meist massive Perversionen.⁵⁷

Die Frage nach der Realität solcher Taten führt inzwischen zu einem Expertenstreit, wo der Gegenseite entweder vorgeworfen wird, sie verschleie die Augen vor den offensichtlichen Tatbeständen oder die andere Seite, man betriebe das Geschäft der Hysterie. Natürlich gibt es Auswüchse in bestimmten therapeutischen Verfahren (Erinnerungstherapie) und man kann sich leider des Eindrucks nicht erwehren, daß der Klient in einen „Satanismus“ hineingetrieben wird. Man kann davon ausgehen, daß bei der Durchführung des rituellen Mißbrauchs die in der Fachwelt anerkannten und von Litton entwickelten acht Kriterien der Mind-Control zur Anwendung kommen:

1. Milieukontrolle,
2. Mystische Manipulation, geplante Spontaneität,
3. Forderung nach Reinheit,
4. Kult des Sündenbekenntnisses,
5. Geheiligte Wissenschaft,
6. Manipulation der Sprache,
7. Vorrang der Lehre vor dem Menschen und
8. Zu- und Aberkennung der Existenzberechtigung.⁵⁸

⁵⁷ A.a.O., Thorstein Becker, Patrick Falsner.

⁵⁸ Vgl. Robert J. Litton, „Thought Reform and the Psychology of Totalism – A Study of Brainwashing in China“, New York 1961

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 50/15 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Maximilian B ä h r i n g ,
Hölderlinstraße 4, 60316 Frankfurt,

- gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
vom 15. Dezember 2014 - 3 UF 70/14 -,
b) den Beschluss des Amtsgerichts Bad-Homburg
vom 23. Januar 2014 - 92 F 493/13 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof,
den Richter Eichberger
und die Richterin Britz

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 27. Januar 2015 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Eichberger

Britz



Ausgefertigt

Wolff
(Wolff)
Tarifbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN BESCHLUSS

In der Familiensache
betreffend die elterliche Sorge für

Tabea Lara Riek
an der beteiligt sind:

1. Tabea Lara Riek,
geb. am 19.09.2000,

2. Verfahrensbeisand:

3. Magdalena Bähring,
Hölderlnstr. 4, 60316 Frankfurt am Main,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Riek,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbvollmächtigte:

Rechtsanwältin Dagmar Asfour,
Castillostraße 16, 61348 Bad Homburg v.d.H.,
Geschäftszeichen: 338/13A02 -

5. Zuständiges Jugendamt:

Stadjugendamt Bad Homburg,
Rathausplatz 1, 61343 Bad Homburg,
Geschäftszeichen: 50.3.1.5658.50.001,

Beschluss mit vollem Rubrum (EU_UB_00.dot)

nat der 3. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. F r i t z ,
Richter am Oberlandesgericht R e i t z m a n n
und RichterIn am Oberlandesgericht K u m m e r - S i c k s
am 15. Dezember 2014
b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss
des Amtsgerichts - Familiengericht - Bad Homburg vom 23.1.2014
wird zurückgewiesen.

Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers gegen Richter am
Oberlandesgericht Reitzmann sowie die Richterinnen am Oberlan-
desgericht Knauth und Kummer-Sicks wird zurückgewiesen.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen;
außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.000,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist der Vater des am 19.9.2000 geborenen Kindes Tabea Lara Riek. Die Kindeseltern sind und waren nicht miteinander verheiratet. Zwischen den Kindeseltern bestand eine Beziehung in den Jahren 1999/2000. Noch vor der Geburt der gemeinsamen Tochter kam es zur Trennung der Eltern. Der Antragsteller hatte nur kurz nach der Geburt stundenweise Kontakt mit seiner Tochter. Ein von ihm nach Feststellung der Vaterschaft eingeleitetes Umgangsverfahren hat er zurückgenommen, da –so sein Vortrag- die Kindesmutter massiven Druck ausgeübt habe.

Mit dem vorliegenden Verfahren begehrt der Kindesvater die gemeinsame elterliche Sorge nach § 1626 a BGB, basierend auf der Gesetzesänderung. Sein Antrag datiert vom 19.3.2013. Der Vater hat Bedenken an der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter, da sie und die Großmutter mütterlicherseits Mitglieder der sogenannten „Reiki-Sekte“ seien. Zudem habe die Kindesmutter Kontakt zu einem Mann gehabt, welcher auf ungeklärte Weise ums Leben gekommen sei und der der sogenannten Sado-Maso-Szene angehört haben soll. Der Kindesvater vertritt insofern die Auffassung, dass die Kindesmutter dieses Sexualverhalten, einmal ausgeübt, beibehalte und sich hieraus sowie auch aus ihrer Sektenzugehörigkeit Nachteile für seine Tochter ergeben würden. Das Amtsgericht hat Tabea Lara Riek am 4.11.2013 angehört. Zu den Einzelheiten der Anhörung wird auf den Vermerk vom 4.11.2013 (Bl. 207 d.A.) Bezug genommen. Die übrigen Verfahrens-beteiligten, mit Ausnahme des Antragstellers, wurden im Termin am 13.11.2013 angehört. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf Bl. 222 ff d.A. verwiesen. Der Antragsteller sollte im Wege der Rechthilfe in der psychiatrischen Klinik Haina angehört werden, was aber von diesem aufgrund der dort gegebenen Umstände abgelehnt wurde.

Mit Beschluss vom 23.1.2014 hat das Amtsgericht den Antrag des Vaters auf gemeinsame elterliche Sorge zurückgewiesen. Dazu hat das Amtsgericht ausgeführt,

4

dass eine gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht entspreche. Zwischen den Eltern bestehe nicht die erforderliche Kooperations- und Kommunikationsbasis. Eine Verbesserung sei hier nicht zu erwarten. Der Kindsvater diffamiere und bedrohe die Mutter und alle Verfahrensbeteiligten und müsse sich erst psychiatrisch behandeln lassen. Zu den weiteren Einzelheiten der angefochtenen Entscheidung wird auf den Beschluss vom 23.1.2014 (Bl. 421 f d.A.) verwiesen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Kindesvaters, mit welcher er nunmehr die Übertragung des Sorgerechts auf sich allein in den Bereichen Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Religionsausübung begehrt, hilfsweise die gemeinsame elterliche Sorge. Zur Begründung bezieht sich der Antragsteller auf die bereits genannten Gefährdungsgesichtspunkte sowie auch auf eine mangelnde Bindungstoleranz der Kindesmutter. So hat der Antragsteller auch mehrfach vom Jugendamt Bad Homburg v.d.H. verlangt, die Tochter Tabea Lara Riek sofort aus dem Haushalt der Kindesmutter, dass er als für sie schädliches Umfeld bezeichne, herauszunehmen. Mit Verfügung des Senatsvorsitzenden vom 8.5.2014 wurden die Verfahrensbeteiligten darauf hingewiesen, dass der Senat beabsichtige, über die Beschwerde ohne mündliche Anhörung und Erörterung gemäß § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG zu entscheiden. Nach weiteren Stellungnahmen des Kindesvaters, in denen er u.a. darauf hinweist, dass eine Anhörung erster Instanz im Zuge der psychiatrischen Unterbringung unzumutbar gewesen sei, hat der Senat Termin zur Anhörung des Antragstellers bestimmt und diesen in der Sitzung vom 21.10.2014 angehört. Zu den Einzelheiten dieser Anhörung wird auf das Protokoll vom 21.10.2014 Bezug genommen.

Bereits zuvor hat der Antragsteller mehrfach den Senat bzw. einzelne Mitglieder des Senats wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zu den Einzelheiten wird auf die Beschlüsse vom 06.06.2014 (Bl. 709 f d.A.) und vom 29.9.2014 (Bl. 1068 f d.A.) Bezug genommen. Neuerlichen Ablehnungsantrag stellte der Antragsteller mit Schreiben vom 8.10.2014 gegen die Richter am Oberlandesgericht Reitzmann, Knauth und Kummer-Sicks.

5

Ergänzend wird hinsichtlich des Sach- und Streitstands auf die erstinstanzlich und zweitinstanzlich durchgeführten Anhörungen, die Stellungnahmen und Berichte des Jugendamtes und des Verfahrensbeistandes, die Eingaben der Beteiligten sowie den übrigen Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Der Senat konnte die Anhörung des Antragsgegners und die vorliegende Entscheidung in der aus dem Beschlusseingang ersichtlichen Besetzung vornehmen, da die Ablehnungsgesuche gegen Richter am Oberlandesgericht Reitzmann und die Richterinnen am Oberlandesgericht Kummer-Sicks und Knauth als unzulässig zurückzuweisen waren. Soweit der Antragsteller den Richter am Oberlandesgericht Reitzmann wiederholt und die RichterIn am Oberlandesgericht Kummer-Sicks pauschal abgelehnt hat, ist dies rechtsmissbräuchlich und damit unbeachtlich (vgl. BGH vom 4.2.2002, AZ: II ARZ 1/01, NJW-RR 2002, 789). Der Antragsteller hat nicht vorggetragen, welche Verhaltensweisen der abgelehnten Richter zur Besorgnis der Befangenheit Anlass geben. Soweit der Antragsteller erneut eine Verzögerung des Verfahrenfortgangs rügt, geht dies fehl, da zwischenzeitlich keinerlei Handlungen der abgelehnten Richter erfolgt sind, welche auf den zeitlichen Ablauf des Verfahrens irgendeinen Einfluss genommen hätten. Insbesondere wurde der bereits zuvor anberaumte Termin zur Anhörung des Antragstellers nicht verschoben. Eine von dem Antragsteller vorgelegte Strafanzeige wegen des Verdachts der Rechtsbeugung gegen die abgelehnten Richter ist hier unbekannt und lässt keinerlei Tatsachen erkennen.

In der Sache selbst ist das Begehren des Antragstellers als zulässige Beschwerde nach § 58 FamFG auszulegen und als solche statthaft und zulässig, sie wurde insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Die Voraussetzungen zur Übertragung der elterlichen Sorge in Teilbereichen auf den Antragsteller allein oder die Einräu-

mung der gemeinsamen elterlichen Sorge von ihm und der Kindesmutter gemäß § 1626 a BGB liegen nicht vor.

Eine Übertragung von Teilbereichen der elterlichen Sorge auf den Vater allein ist weder zur Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl noch aus anderen Gründen geboten.

Der Antragsteller hat keinerlei Umstände vorgetragen, noch ergeben sich solche von den übrigen Verfahrensbeteiligten oder aus dem Inhalt der Akte, die dafür sprechen, dass eine Gefährdung des Wohls des Kindes Tabea Lara im Haushalt der Kindesmutter gegeben ist. Soweit sich der Antragsteller zur diesbezüglichen Begründung auf die Mitgliedschaft der Kindesmutter in der „Reiki-Sekte“ beruft ergibt sich aus dem Inhalt der Akten, dass die Tochter im Falle von Krankheiten bisher schulmedizinisch versorgt wurde und alle vorgeschriebenen Untersuchungen (U-Heft) durchgeführt wurden. Das Jugendamt hat hier entsprechende Ermittlungen eingeholt, welche im Ergebnis nicht zu beanstanden sind.

Auch wenn die Kindesmutter in der Vergangenheit und/oder auch noch gegenwärtig BDSM-Sexualpraktiken ausüben sollte, spricht dies nicht allein dafür, dass ein Mangel an Erziehungsfähigkeit oder eine Gefahr für das Wohl des minderjährigen Kindes besteht.

Die sexuellen Neigungen auch zum Sadomasochismus stehen einer Erziehungsfähigkeit nicht generell entgegen. Die sexuelle Ausrichtung eines Elternteils ist grundsätzlich seine Privatsache, es sei denn, sie hat negative Auswirkungen auf das Kind (Salzgeber FamRZ 1995, 1311). Die sexuelle Veranlagung eines Elternteils ist für sich allein genommen keine Disqualifikation als Sorgerechtsinhaber. Beurteilung von Lebenswandel und Moral sind ebenfalls immer nur in ihren Auswirkungen auf das Kind zu beurteilen. Auswirkungen auf das Kindeswohl hat immer nur konkretes Verhalten eines Elternteils (vgl. OLG Hamm, FamRZ 2006, 1697 f).

Ungeachtet der Frage, ob die Kindesmutter tatsächlich solche Sexualpraktiken ausgeübt hat oder gegenwärtig noch ausübt, ist jedenfalls kein Anhaltspunkt ersichtlich oder vorgetragen, wonach dies irgendwelche Auswirkungen auf das Kind

hatte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass das Kind mit einem irgendwie gearteten Sexualverhalten der Kindesmutter überhaupt in Kontakt gekommen oder hiervon Kenntnis erhalten hat.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass seitens des Senats keine Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter bestehen. Insbesondere ergeben sich keine Anhaltspunkte für Entwicklungsdefizite des Kindes. Solche würden weder durch den Verfahrensbeistand noch das Jugendamt festgestellt.

Da das Kind sich seit der Geburt im Haushalt der Mutter befindet und von dieser versorgt wird, spricht bereits der Kontinuitätsgrundsatz dafür, diese Lebenssituation des Kindes beizubehalten.

Damit kommt auch die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Gesundheitsfürsorge auf den Kindesvater allein aus Kindeswohlaspekten nicht in Betracht. Zudem entspricht dies auch nicht dem von Tabea geäußerten Willen, der darauf beruht, dass sie den Vater gar nicht kennt. Dem Wohl von Tabea entspricht eine Herausnahme aus dem mütterlichen Haushalt nicht. Im Hinblick auf die religiöse Erziehung ist zudem festzustellen, dass Tabea seit September dieses Jahres (14. Geburtstag) ohnehin selbst über ihr religiöses Bekenntnis bestimmen kann.

Es war dem Vater auch die von ihm beantragte gemeinsame elterlichen Sorge nicht einzuräumen.

Allein die Ablehnung einer gemeinsamen elterlichen Sorge durch die Mutter des Kindes begründet nicht die Annahme, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widerspricht. Allerdings ist das Amtsgericht vorliegend mit zutreffenden Erwägungen davon ausgegangen, dass die Kommunikation zwischen den Eltern nachhaltig gestört ist und eine Änderung zum Besseren nicht ersichtlich ist. Der Vater hat seit dreizehn Jahren keinerlei Kontakt zu seinem Kind. Dies bedeutet, dass er nicht nur derzeit keinen persönlichen Eindruck von Tabea hat, er hat auch keinerlei Informationen über deren Entwicklungsstand, Wünsche und Vorstellungen. Ein Austausch mit der Kindesmutter über das Kind findet seit Jahren

nicht statt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Mutter in absehbarer Zeit mit dem Vater in einen Austausch treten könnte. Durch seine herabwürdigenden schriftlichen Äußerungen, Beleidigungen, Strafanzeigen, Anträge auf Unterbringung in psychiatrischen Einrichtungen gegen sie und andere Verfahrensbeteiligte, zeigt der Kindesvater vielmehr eindrucksvoll, dass er zu einer echten Kooperation im Sinne des Kindeswohls derzeit nicht willens oder in der Lage ist.

So hat auch Tabea Lara Riek in ihrer Anhörung nachvollziehbar dargelegt, dass sie nicht wolle, dass der Vater das Sorgerecht für sie mit inne habe, da er sie ja doch gar nicht kenne. Auch die Äußerung des Kindesvaters anlässlich der Anhörung vor dem Oberlandesgericht, dass er erwäge – im worst case-Lara Tabea in ein Internat zu bringen, zeigt, ebenso wie seine erste Reaktion auf den angeforderten Beschluss des Amtsgerichts in seinem Schreiben vom 13.2.2014, wonach er es für geboten erachtet, stets die gegenteilige Position zu Kindesmutter zu vertreten und durchzusetzen, dass der Vater in seinem Kampf um die rechtlichen Positionen -hier das Sorgerecht- verhaftet ist, ohne dass ein irgendwie geartetes Einfühlungsvermögen für sein Kind ersichtlich wäre. Entsprechend seiner eigenen Angaben befindet sich der Antragsteller insoweit im „Kriegszustand“ und will auch seinerseits nicht mit der Mutter kooperieren. Er ist verletzt darüber, dass ihm als Mann und Vater nicht per se das Sorgerecht gemeinsam zusteht und unzufrieden mit der Gesetzeslage.

Der Senat hat großes Verständnis dafür, dass der Antragsteller sich um seine Tochter Sorgen macht. Zumal er sich nicht durch regelmäßigen Kontakt von ihrem Wohlergehen selbst überzeugen kann. Auch wird die Misslichkeit der Lage des Kindesvaters und der unglückliche Verlauf des Geschehens seit der Geburt des Kindes gesehen, allerdings hat sich das Sorgerecht allein am Wohl des Kindes zu orientieren. Es ist kein Instrument, mit dem der Staat Eltern für ihr Verhalten „belohnt oder bestraft“.

Zur Kindesmutter besteht keine tragfähige Beziehung, die ein kooperatives Zusammenswirken im Interesse des Kindes erwarten lässt. Die Kindesmutter war nach dem Bericht des Jugendamts aufgrund der Vorfälle der letzten Jahre auch nicht bereit, sich auf Beratung einzulassen. Die seltenweisen Eingaben des An-

tragstellers beschäftigen sich im Wesentlichen auch nicht mit seiner Tochter, sondern mit Schilderungen über Verfolgung, Körperverletzung und andere Straftaten zu seinem Nachteil sowie Beleidigungen gegenüber Jugendamt, Behörden und Gerichten. Ferner wird das politische Tagesgeschehen, Sendungen, Filme und Bücher aufgearbeitet. Angesichts dieser Situation lässt sich eine gemeinsame elterliche Sorge auf der Basis der derzeitigen Kommunikationsebene der Kindeseltern und der völligen Entfremdung des Kindes rein tatsächlich nicht darstellen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 81, 83 FamFG, 45 FamGKG.

Dr. Fritz
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Reitzmann
Richter am Oberlandesgericht

Kummer-Sicks
Richtern am Oberlandesgericht

23.01.2014



Beschluss

In der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für

Tabea Lara Riek, geboren am 19.09.2000
wohnhaft -

- Betroffene -

Verfahrensbeistand:
Herrn Ulrich Ames, Wiesenstraße 16, 61462 Königstein im Taunus

weitere Beteiligte:

1. Maximilian Bähring,
wohnhaft Holderstr. 4, 60316 Frankfurt am Main

- Antragsteller -

2. Uta Brigitte Riek,
wohnhaft -

- Kindesmutter -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dagmar Astour, Castillostr. 16, 61348 Bad Homburg
Geschäftszeichen: 338/13A02

zuständiges Jugendamt:
Stadljugendamt Bad Homburg,
Rathausplatz 1, 61348 Bad Homburg
Geschäftszeichen: 50.3.1.5658;50.001

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Bad Homburg v.d.H. durch die RichterIn am
Amtsgericht Körner am 23.01.2014 beschlossen:

1. Der Antrag des Kindesvaters auf Herstellung der gemeinsamen elterlichen Sorge wird zurückgewiesen.
2. Von der Erhebung von gerichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) wird abgesehen.
Die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.

1. Mittelbelehrung

gegen diese Entscheidung findet gemäß §§ 58-69 FamFG die Beschwerde statt.

Beschwerdeberechtigt ist derjenige, der durch die Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt ist.

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres steht einem Kind, für das elterliche Sorge besteht, oder einem unter Vormundschaft stehenden Mündel in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten sowie in den Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichtes angehört werden soll, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das selbständige Beschwerderecht zu. Daneben steht dem zuständigen Jugendamt das Beschwerderecht zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat bei dem Amtsgericht- Familiengericht – Bad Homburg v.d.H. einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichtes eingelegt.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Körner,
RichterIn am Amtsgericht

Ausgefertigt

Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe, 29.01.2014

Koob, ~~Aussetzungsstelle~~
als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle



Der Verfahrenswert wird auf 3000 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller ist der Vater des betroffenen Kindes Tabea Lara Riek, geboren am 19. September 2000.

Die Kindeseltern waren nicht verheiratet. Die Kindesmutter hat das alleinige Sorgerecht für Tabea, Tabea wohnt bei der Kindesmutter und hat seit ihrem zweiten Lebensjahr ebenso wie die Kindesmutter keinen Kontakt zum Kindesvater.

Das Gericht hat Tabea am 7.10.2013 angehört. Der Vater wurde am 25.10.2013 durch den ersuchten Richter des Amtsgerichts Gleisen angehört. Er hat es vorgezogen, sich nicht zu äußern.

Der zulässige Antrag des Kindesvaters ist unbegründet. Nach der Regelung des § 1626 a BGB hat das Gericht die elterliche Sorge auf beide Elternteile zur gemeinsamen Ausübung zu übertragen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge setzt eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus und erfordert ein Mindestmaß an über Einstimmung zwischen Ihnen. Es muss eine ausreichende Kommunikations- und Kooperationsbasis vorhanden sein. Denn nur dann können die Eltern am Kindeswohl orientierte gemeinsame Entscheidungen treffen. Alle diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Beziehung des Vaters zur Mutter ist von starken Spannungen und Vorwürfen sowie Abwertungen und Drohungen geprägt. Dies wird in seinen Schriftsätzen deutlich. So bezeichnet er die Äußerungen der Kindesmutter als „Ballist“ und „Klatschlammi“. Die Kindesmutter sei „gemeingefährlich“. Er beantragt ihre Einweisung und Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens, weil sie Reiki praktiziere. Der Antragsteller spricht überhaupt in dem Verfahren ständig Bedrohungen gegen alle Verfahrensbeteiligten aus. Wer aber Drohungen ausspricht, um sich durchzusetzen, ist nicht in der Lage, sich im Gespräch sachlich mit seinem Gegenüber auseinanderzusetzen und Entscheidungen für das Kind zu treffen. Der Kindesvater ist auch bereits gewalttätig geworden, was dann zu seiner vorübergehenden Unterbringung geführt hat.

Es ist auch nicht erkennbar, dass in absehbarer Zukunft eine gemeinsame Kommunikations- und Kooperationsbasis gefunden wird. Zunächst wäre es erforderlich, dass sich der Kindesvater behandeln lässt.

Das Gericht schließt sich nach alledem der Einschätzung des Verfahrensbeistandes und des Jugendamtes an, dass eine gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widersprechen würde. Es entspricht auch dem Wunsch Tabeas, dass der Vater nicht die Sorge für sie ausübt. Der Vater ist ihr fremd.

Es war auch kein Verfahren nach § 1666 BGB zu eröffnen, denn es ist nicht ersichtlich, dass eine Kindeswohlfähigkeit vorliegt. Insbesondere beeinträchtigt es nicht das Wohl des Kindes, dass die Mutter Reiki praktiziert. Reiki ist eine alternative Behandlungsmethode. Eine Kindeswohlfähigkeit würde nur vorliegen, wenn die Mutter dem Kind eine erforderliche schulmedizinische Behandlung versagen würde. Das ist nicht der Fall. Die Mutter lehnt die Schulmedizin nicht ab. Sie hat die erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen wahrgenommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG, die zum Verfahrenswert auf § 45 FamGG.